

Die schweizerische Betreibungs- und Konkursstatistik.

Von Dr. Julius Wyler, Bern.

Inhalt:	Seite
I. <i>Einleitung</i>	23
II. <i>Geschichte der schweizerischen Betreibungs- und Konkursstatistik</i>	25
1. Die Betreibungs- und Konkursstatistik der Kantone	25
2. Die eidgenössische Betreibungsstatistik	29
III. <i>Die Bedeutung der eidgenössischen Betreibungsstatistik</i>	35
1. Die Konkursstatistik des Auslandes	35
2. Die Beurteilung der eidgenössischen Betreibungsstatistik	39
IV. <i>Die künftige schweizerische Betreibungsstatistik</i>	40
1. Der Inhalt	40
2. Die Durchführung	44
V. <i>Schlusswort</i>	46
<i>Anhang:</i>	47
Beilagen zur künftigen Betreibungsstatistik:	
1. Erhebungsformulare	48
2. Tabellenköpfe	49

I. Einleitung.

Von den drei Voraussetzungen des Kredites, dem Zahlenkönnen, Zahlenwollen und Zahlenmüssen, ist die dritte gewissermassen im Hintergrunde lauernd und tritt erst dann hervor, wenn der Schuldner die fällige Leistung nicht erfüllt, indem ihn die Rechtsordnung zwingt, zu zahlen, soweit er kann. Die Massnahme, die darauf hinausgeht, durch „rechtliche Eintreibung von Ansprüchen“ Gleichgewichtsstörungen des Kreditverkehrs zu mildern, wird *Zwangsvollstreckung* genannt und ist in der Schweiz einheitlich durch das Betreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889 geregelt, wobei sich die *gewöhnliche Schuldbetreibung*, wenn wir den Unterschied zwischen Spezial- und Generalexécution ins Ökonomische übersetzen, auf einzelne Forderungen beschränkt, der *Konkurs* jedoch sämtliche Kreditverbindungen vorwiegend solcher Personen ins Auge fasst, die in hervorragendem Masse Kredit geben und nehmen (Kaufleute).

Beim Schuldbetreibungsverfahren kommen vielerlei erforderliche und auch leicht fassbare Nachweise von Amtes wegen zur Aufzeichnung und auf diese wird in den Verwaltungsberichten der zuständigen Behörden zahlenmässig eingegangen. Eine solche unausgelöste, notizenhafte, also uneigentliche Statistik lässt sich zur

ausgelösten Schuldbetreibungs- und Konkursstatistik ausbauen, indem wir systematisch, mit Hilfe der wissenschaftlichen Statistik die Angaben der Behörden vorbereiten, darstellen und ausbeuten.

Die Statistik kann dabei zwei Wege einschlagen.

Erstens kann sie die einzelnen Betreibungen als Fälle betrachten, die eine Reihe von Amtshandlungen und die Anwendung einschlägiger Gesetzesparagrafen auslösen, und es werden demzufolge gerichtliche Vorgänge quantitativ gruppiert.

Zweitens geht sie davon aus, dass bestimmte soziale Vorgänge in der Betreibung zum Ausdruck gelangen, die wir bereits allgemein als Kreditstörungen bezeichnet haben, die individuell sich von einer wirtschaftlichen Gleichgültigkeit (die Mehrzahl der Betreibungen) bis zur vollständigen Zahlungsunfähigkeit steigern. „Sie liefert Beiträge zur Kenntnis der Lebenserscheinungen, welche den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bilden ¹⁾.“ Darum stellen die den Betrieben anhaftenden persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die finanziellen Ergebnisse der Zwangsvollstreckung die Gruppenmerkmale in erster Linie dar.

„Im ersten Sinne ist die Konkursstatistik ein Teil der *Justiz- oder Geschäftsstatistik* und vorwiegend bestimmt, den Zwecken der Justizverwaltung und Gesetzgebungspolitik zu dienen, in dem letzteren ist sie als Statistik der zur Kenntnis der Konkursgerichte gelangten Fälle wirtschaftlichen Zusammenbruches von symptomatischem Wert für die Erkenntnis der Schäden des wirtschaftlichen Lebens und Teil der Sozialstatistik ¹⁾.“ Was hier von der Konkursstatistik behauptet wird, gilt natürlich für das Gebiet der Zwangsvollstreckung allgemein.

Die Zwecke, die eine im Rahmen einer Justizstatistik ausgearbeitete Betreibungs- und Konkursstatistik erfüllen kann, können wir, wenn wir eine systematische Einteilung geben wollen, folgendermassen zusammenfassen.

1. *Verwaltungszweck.* Die Betreibungsstatistik dient zur Kontrolle der Geschäftsführung und Leistungen

¹⁾ Vierteljahresheft zur Statistik des Deutschen Reiches, 1896, Heft IV. Konkursstatistik im Jahre 1895, Seite 132.

der Beamten wie zur Orientierung über die Zahl der erforderlichen Angestellten, Bauten, Bureauaterialien.

2. *Fiskalischer Zweck.* Durch die Statistik werden Anhaltspunkte über die Höhe der Gebühren und Sporteln gewonnen, die für gewisse Amtshandlungen verlangt werden.

3. *Juristischer Zweck.* Dr. A. Brüstlein, der Verfasser der „Thesen für eine schweizerische Betriebsstatistik“, spricht sich darüber folgendermassen aus ¹⁾:

Die Betriebsstatistik hat sichere Anhaltspunkte zu gewinnen: „Für die Beurteilung der Vorzüge und Mängel der durch das Bundesgesetz vom 11. April 1889 geschaffenen Organisation des Betriebswesens (technischer Zweck).“

Der Betriebsstatistik als Teil der Wirtschaftsstatistik kann jedoch eine viel grössere Bedeutung zugesprochen werden. Sie notiert nicht nur Amtshandlungen tabellarisch auf, sondern fragt nach dem Wie und Warum, indem sie sich aus den Kanzleien der Betriebsämter in die lebendige Welt sozialen Geschehens hinausbegibt. Deshalb veröffentlicht sie Zahlen, die den übrigen Zweigen der Statistik und der Allgemeinheit in hervorragendem Masse dienen können. Wir müssen darum diese Behandlungsweise der Betriebsfälle als die vollkommenere ansehen, um so mehr, als sie ja die Geschäftsstatistik voraussetzt und mitenthaltend kann und die geschichtliche Entwicklung auf die Verdrängung der reinen Justizstatistik durch die volkswirtschaftliche Betriebsstatistik hinausgeht.

Das wird durch die Anwendungsmöglichkeiten erhärtet, die sich aus dieser Statistik ergeben.

1. *Sozialpolitische Bedeutung.* Die Betriebsstatistik kann die Kredit- und Vermögensverhältnisse, ja die sittliche Eigenart einzelner Bevölkerungsklassen und Landesteile nachweisen und dabei die Grundlage bestimmter Massnahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik abgeben. Man denke an die bäuerliche Verschuldung und an die Mittelstandspolitik, welche letztere zum Beispiel durch die Einsicht, dass die kleinen Gewerbe während einer Krisis sich weniger lebenskräftig zeigen als die grossen, beeinflusst werden kann. Auch Dr. Brüstlein kennt diesen Zweck und führt ihn auf.

Wichtiger ist aber der *zweite, der privatwirtschaftliche Wert.* Die Kenntnis der Lebensdauer und der Intensität des wirtschaftlichen Zusammenbruches für jeden Geschäftszweig nach räumlich zeitlicher Gliederung ist für jeden Kaufmann von Wichtigkeit. Dadurch besitzt er für seine Rückstellungen einen An-

haltspunkt, ja die *Kreditversicherung* wird sich nur mittels einer ausgebauten Konkursstatistik entwickeln können, wie Engel ¹⁾ sagt: „Nicht minder bekannt ist, dass diejenigen Versicherungszweige praktisch die unfruchtbarsten sind, welche noch nach jeder Richtung hin der statistischen Grundlage entbehren.“ Genau wie bei der Lebensversicherung müsste die Prämie aus der Konkurshäufigkeit und der Konkursintensität jedes Berufes berechnet werden. Zwar wird eine solche „Konkursversicherungsmathematik“ immer hinter der Lebensversicherungsmathematik zurückbleiben, da sie mit sozialen, vom Einzelwillen abhängigen und nicht mit biologischen Geschehnissen zu tun hat, aber es sind immerhin Massenerscheinungen, und vielleicht wird die dritte Leistung der Betriebsstatistik uns hier noch manche Lösungen geben können.

Es ist dies der dritte, wenig beachtete, vielseitige *theoretische Nutzen*, den wir aus dieser Statistik schlagen können. Die Betriebsstatistik bereichert die Tatsachen der „*physique sociale*“ um wichtige und bietet uns Gelegenheit, soziale Zusammenhänge, vielleicht sogar Gesetzmässigkeiten aufzudecken, die alle Zweige der Theorie befruchten können. Als ein Beispiel führe ich an die *Konjunkturtheorie*, die Lehre vom „wirtschaftlichen Schicksal“, von der Gesamtheit der individuellen Wirtschaftskräfte, die der Einzelwirtschaft objektiv gegenüberstehen. Wie wertvoll wäre es, diese objektiven Tatsachen mit Hilfe der Konkursstatistik zu bestimmen, z. B. durch Teilung der Konkurse in selbstverschuldete und nicht selbstverschuldete und durch nähere Erfassung der letzteren. Als zweites Beispiel diene die *Krisentheorie*, die sich der Konkursstatistik auf verschiedene Weise bedienen kann, so bei der Bestimmung des Krisenherdes und der Ausdehnung einer wirtschaftlichen Depression.

Diese mannigfaltige Leistung der Betriebsstatistik geht allerdings von einem Idealzustand aus, den kaum eine der bestehenden Arbeiten erreicht, denn es gibt wenige andere Gebiete der Statistik, in denen der Unterschied zwischen dem Sein und dem Sollen grösser ist als bei der Betriebsstatistik.

Einmal ist das gesamte Gebiet der Zwangsvollstreckung nur von der Schweiz statistisch behandelt worden, während die übrigen Staaten sich auf die Statistik der Konkurse beschränken ²⁾.

Zweitens erfasst sie ihren Gegenstand als soziale Erscheinung nicht erschöpfend, sondern nur soweit er für die Rechtsordnung zum Vorschein kommt. Es liegt also eine ausgesprochene mittelbare sekundäre Statistik

¹⁾ Thesen des Herrn Dr. Brüstlein, Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1891, S. 485.

¹⁾ Hertzfelder, Das Problem der Kreditversicherung, S. 131.

²⁾ Natürlich eine Folge der Verschiedenheit der Rechtsordnungen.

vor, selbst bei der englischen Konkursstatistik, die auch die Zahlen für die privaten Vergleiche veröffentlicht.

Drittens besteht eine weitere Schwierigkeit bei der Gesetzgebung. Es ist nicht so sehr die komplizierte Regelung des Konkursverfahrens (oder Zwangsvollstreckungsverfahrens), welche die Aufstellung der Statistik erschwert, als die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen für die verschiedenen Staaten und deren Unstetigkeit für das einzelne Land, wodurch die räumlich-zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt wird.

Die zuletzt genannten „impedimenta“ drücken auf die schweizerischen Verhältnisse mit ganz besonderem Gewicht. Ein Bundesstaat mit 25 souveränen Gliedern, der im 19. Jahrhundert eine grosse Beweglichkeit der wirtschaftlichen Gesetzgebung verzeichnete und erst seit 25 Jahren ein einheitliches Betreibungsrecht besitzt, muss ohne weiteres in der Betreibungsstatistik zurückstehen.

Die folgenden Ausführungen bezwecken, nach einer Besprechung der bisherigen Betreibungsstatistik der Schweiz und der Konkursstatistik des Auslandes einer der dreifachen Bedeutung einer volkswirtschaftlichen Betreibungsstatistik möglichst Rechnung tragenden eidgenössischen Betreibungsstatistik das Wort zu reden.

II. Die Geschichte der schweizerischen Betreibungs- und Konkursstatistik.

1. Die Betreibungs- und Konkursstatistik der Kantone.

Die folgenden Darlegungen der Leistung unseres Landes auf dem Gebiete der Schuldbetreibungs- und Konkursstatistik will eine rein beschreibende sein, denn die Bewertung der Statistik wird erst im 4. Kapitel erfolgen.

Wir sehen von den zerstreuten Zahlennotizen ¹⁾ gänzlich ab und gehen auch an der Verwaltungsstatistik der Kantone vorbei ²⁾, indem wir uns mit einer

¹⁾ Siehe *Wirminghaus*, Die Ergebnisse der Konkursstatistik, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge. Zweiter Band, 1891, Seiten 341—342.

Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Zürich 1871, I. Band, Seiten 727—729. Enthält spärliche Angaben für einige Kantone.

Zeitschrift für schweiz. Statistik. 1871, Seite 61 für den Kanton Zürich, Seite 132 für den Kanton Baselstadt, ebenda für den Kanton St. Gallen, ebenda für den Kanton Neuenburg, 1899 I. Band Seite 410 für den Kanton Appenzell A.-Rh. Alle Angaben beziehen sich ausschliesslich auf die Konkurse.

²⁾ Siehe das Referat von *J. H. Imboden* anlässlich der Diskussion des Vorschlages von Dr. A. Brüstlein über die Schuldbetreibungs- und Konkursstatistik an der Statistikerkonferenz zu Neuenburg am 19. und 20. Oktober 1891 (*Zeitschrift für schweiz. Statistik*, 1891, S. 488 ff.).

Übersicht der unausgelösten Statistik in der folgenden Tabelle begnügen ¹⁾. Jedoch muss die *unausgelöste Schuldbetreibungs- und Konkursstatistik des Kantons Zürich* in den Kreis unserer Betrachtung gezogen werden, denn sie reicht an Bedeutung an die drei Versuche einer ausgelösten Statistik, an die Veröffentlichungen der Kantone *Zürich* und *Bern* und des *Bundes* heran. Sie geht auf den Artikel 66 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 zurück, der dem Obergericht die Ausgabe eines jährlichen Berichtes über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämtlicher Gerichtsstellen vorschrieb. Die ersten Zahlen des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes über die Konkurse, genannt *Auffälle* ¹⁾, betrafen die Anzahl der durchgeführten Konkurse, der gerichtlichen Nachlassverträge und der Rehabilitationen. Vom Jahre 1850 an lässt sich der Bericht über die aufgehobenen Konkurse, über die Konkurse, die auf dem Nachlass eines Verstorbenen und auf ein neu gefundenes Aktivum beruhen, verlauten. Die neue Auffallsordnung, die am 1. Januar 1858 in Kraft trat, brachte eine weitere Bereicherung der Statistik: Wir erfahren, wie viele Auffallsverhandlungen stattgefunden haben, wie viele Bestreitungen gütlich erledigt und wie viele als sogenannte *Auffallpendenzen* an die Gerichte gewiesen, und wie viele von diesen anhand genommen wurden. Im Jahre 1860 wurde eine Tabelle über die Dauer der *Auffälle* hinzugefügt.

Der Begleittext war in den 60er Jahren am gesprächigsten, bequeme sich später kurze Bemerkungen, mit der ersten selbständigen Justizstatistik verkümmerten auch die Zahlenausweise, tauchten aber im Jahre 1870 mit bescheidenen textuellen Ausführungen wieder auf. Im Jahre 1885 trat der Bericht das Erbe der Rechtsstatistik an, deren ausführliches Tabellenmaterial er zum Teil aufnahm, so auch das der Konkursstatistik, die *heute* aus den 4 folgenden Gemeindeübersichten besteht:

1. Eröffnung und Erledigung von Konkursen.
2. Konkursverwaltung, Konkursdauer.
3. Konkursöffnung nach ihrer Veranlassung.
4. Nachlassverträge.

Seit dem Jahre 1858 gibt der Rechenschaftsbericht ziemlich eingehende Aufschlüsse über die *Schuldbetreibung* ²⁾, wobei hauptsächlich deren verschiedene Arten

¹⁾ Das statistische Jahrbuch der Schweiz gibt in seiner Ausgabe vom Jahre 1917 die Zahl der Zahlungsbefehle, Pfändungen, Verwertungen und eröffneten Konkurse für die Jahre 1907—1916 und für eine Reihe von Kantonen (die in der Übersicht angeführt sind) und $\frac{2}{3}$ der schweizerischen Bevölkerung umfassen.

Zuerst geregelt durch die Verordnung vom 27. Mai 1835, abgelöst von den Gesetzen vom 28. Christmonat 1857 und 23. August 1871.

²⁾ Nach dem Gesetz vom 28. Brachmonat 1832, das durch das vom 23. August 1871 wenig geändert wurde.

Tab. 1.	Kantone	Quellenangabe			Zahlungsbefehle			Pfändungen			Verwertungen				Konkurse					
		Bericht der obersten Gerichtsbehörde	Bericht der Kantonsregierungen	Spezieller Bericht	Zahl	Wertsummen	Art der Betreibung	Zahl	Erfolgreiche Pfändungen	Lohnpfändungen	Zahl	Wertsumme	Verlustsumme	Art der Verwertung	Erfolgte	Durchgeführte	Art der Durchführung	Wertsummen (Aktiven, Passiven)	Verlust	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Zürich	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bern	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luzern	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Uri	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schwyz	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Obwalden	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Solothurn	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Baselstadt.	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Baselst.	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schaffhausen	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Appenzell A.-Rh.	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Aargau	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Wallis	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Neuenburg	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Genf	.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Bemerkung: + = betreffende Angaben sind vorhanden, — = betreffende Angaben sind nicht vorhanden.

zur Geltung kamen; die Rechenschaftsberichte der letzten Jahre widmen der Schuldbetreibung folgende 4 Tabellen:

1. Betreibungen, Rechtsvorschlage, Arreste, Retentionen.
2. Pfandungs- und Konkursandrohungen.
3. Verwertungsverfahren.
4. bersicht der wichtigsten Betreibungshandlungen, nach den Betreibungsamtern, bzw. Gemeinden.

* * *

Im Jahre 1866 fand eine *Neuordnung der Kriminalstatistik*, besorgt von Professor *Treichler*, statt, die zur alljahrlichen Veroffentlichung der „*Statistik der Rechtspflege des Kantons Zurich*“¹⁾ bis zum Jahre 1885 fuhrte. Gegenuber den vorhergehenden statistischen Nachweisen uber die Konkurse wollte die neue Statistik in erster Linie eine Wiedergabe der wichtigsten Ziffern fur die einzelnen Gemeinden und „Aufschlusse uber die materielle Seite der Konkurse bringen“. Sie verstand unter dem letzteren Angaben uber Aktiv- und Passivmasse und Verteilung der Aktiven unter die Glaubiger, „alles Verhaltnisse, welche in volkswirtschaftlicher Beziehung von grosster Bedeutung sind“. Sie teilt ihr Material in folgende Gruppen:

1. Die eroffneten, die wieder aufgehoben und die durchgefuhrten Auffalle, eingeteilt nach Bezirken und Notariaten.
2. Prozessualischer Gang der durchgefuhrten Auffalle.
 - a) Eroffnung des Auffalls.
 - b) Ansprachen und ihre Behandlung.
 - c) Beendigung des Auffalls.
 - d) Dauer des Auffalls.
3. Die materiellen Verhaltnisse der durchgefuhrten Auffalle.

a) Die Aktiven	}	Gemeinde- ubersichten.
b) Die Passiven		
c) Die Verteilung der Aktiven		
d) Die Kosten		

Entsprechend dieser Einteilung bestand das Tabellenwerk aus 5 Tabellen, wovon Tabellen I—III auf 1—3 direkt Bezug nahmen, die Tabelle IV die Liquidation der Schuldenmasse nach den 5 Klassen behandelte und die Tabelle V auf die Verluste und auf die personlichen Verhaltnisse (Heimat und Beruf) einging.

Im Gegensatz zur Statistik der ubrigen Justizhandlungen, die auf generellen Tabellen beruhten, war hier fur jeden Fall eine besondere Tabelle vorgeschrieben.

¹⁾ Vgl. Bericht der Justizdirektion des Kantons Zurich an den Regierungsrat betreffend die Umgestaltung der Statistik der zurcherischen Rechtspflege vom Jahre 1869.

Die Statistik der *Schuldbetrieben* erfuhr gegenüber den Veröffentlichungen des Rechenschaftsberichts die einzige wesentliche Änderung, dass die Übersichten gemeindeweise vorgeführt wurden, doch wurde diese Neuerung bald wieder aufgegeben und zwar auch in der Konkursstatistik, während für die letztere als weitere Tabelle im Jahre 1872 eine solche über den Gang der aufgehobenen Auffälle hinzukam. Die Auffallpendenzen hatten von Anfang an ihre statistische Behandlung in der Zivilgerichtsstatistik gefunden.

Im Jahre 1885 ging dieses reichhaltige Werk ein; es folgte im Jahre 1892 die Veröffentlichung des kantonalen statistischen Bureaus über die „Ergebnisse der Rechtsstatistik der siebenjährigen Periode 1885—1892“, und ihren Abschluss erhielt die Justizstatistik durch die zusammenfassende Besprechung des seit Jahrzehnten veröffentlichten Zahlenmaterials durch Zürcher und Sträuli in ihrem Buche: „*Die Grundlagen und Ergebnisse der Statistik der Rechtspflege im Kanton Zürich*“¹⁾. Darin werden die Ergebnisse der Konkurs- und Betreibungsstatistik zeitlich und räumlich verglichen und in zwar knapper, aber ansprechender Weise manche Einzelheiten hervorgehoben.

* * *

Hat die Konkursstatistik im Kanton Zürich erst zuletzt den Zahlen den Mund geöffnet, so war die *Statistik des Kantons Bern* von Anfang an bedacht, die Tabellen mit reichhaltigen Ausführungen zu erläutern; sie ist nicht wie die Zürcher Statistik ein Teil einer gross angelegten Justizstatistik, sondern als selbstständige Arbeit, zuerst von *A. Chatelanat*, dem damaligen Leiter des kantonalen statistischen Bureaus, ausgeführt worden, der sie im statistischen Jahrbuch des Kantons Bern für 1875—1878 veröffentlichte²⁾. Sehr leicht war diese Statistik nicht aufzustellen, denn die damals geltende Rechtsordnung war eine äusserst verzwickte; gab es doch in dem Zeitraum, den die Statistik umfasst, von 1832—1877 eine Menge teils sich ergänzender, teils sich ablösender Konkursbestimmungen, denen zulieb die Statistik 5 Perioden unterscheidet³⁾.

¹⁾ Erschienen in Zürich 1895: Über das Konkursverfahren, Seiten 17 und 19/20; Über das Verfahren in der Schuldbetreibung, Seiten 6 und 19; Über die Anlage der Konkursstatistik, Seite 35; Besprechung der Schuldbetreibungsstatistik, Seiten 100—106; Besprechung der Konkursstatistik, Seiten 106—117.

²⁾ Dazu Statistik der Konkurse (Geltstage) im Kanton Bern in juristischer und volkswirtschaftlicher Beziehung mit spezieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage. (Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1875, Seiten 65—91.)

³⁾ Zuerst die Berner Gerichtssatzung vom Jahre 1761 (im Jura Code de Commerce), dann Vollziehungsverordnung vom Jahre 1847, wieder abgeändert durch das Gesetz vom 9. September 1848, es folgten schliesslich noch das Gesetz vom 1. Juni 1850, das wieder durch die Verordnungen der Jahre 1854 und 1859 eine Änderung erfuhr.

Als *Quellen* der Statistik werden das Amtsblatt und die Spezialtabellen der Amtsgerichtsschreiber angegeben. Sie zerfällt in einen *Tabellen-* und einen *Textteil*; die 23 Tabellen bilden wieder zwei Gruppen, die erste (A) besteht aus den vergleichenden Generaltabellen, die zweite (B) bringt Verhältnisse von A für die Amtsbezirke.

Die *Tabellen* geben die Anzahl der „Geltstage“ in Beziehung zur Bevölkerung und Bevölkerungsvermehrung, zur wirtschaftlichen Lage, veranschaulicht durch die Güterpreise wieder. Ferner werden uns die Ursachen der Konkurse, die Erwerbsquellen und Berufsarten, Alter, Geschlecht, Zivilstand und Heimatzugehörigkeit der Konkursiten vorgeführt und schliesslich das Konkursrisiko und die Verluste der einzelnen Geschäftszweige tabellarisch behandelt.

Der Text zur ersten Tabellengruppe gliedert sich in die Teile:

1. Zahl der Geltstage, Gesetzgebung, Allgemeine Verhältnisse;
2. Die Ursachen der Geltstage und der Einfluss der wirtschaftlichen Lage.
3. Individuelle Verhältnisse der Konkursiten.

Im *ersten Teil* wird auf die Gesetzgebung und auf deren Einfluss auf die Zahl der Geltstage eingegangen. Die Gesetzgebung wirkt nur in zweiter Linie auf die Zahl der Geltstage, entscheidend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, die in den fünfziger Jahren schlecht waren, weshalb die Konkurse zunahmen.

Bei der Behandlung der *Ursachen* werden solche im allgemeinen und im besonderen unterschieden und zwar werden unter den ersteren verstanden „der Kausalnexus zwischen der Bevölkerungsbewegung an Geburten, Sterbefällen, Ehen, und den Preisen als Symptom der wirtschaftlichen Lage“ und die folgende Beziehung gefunden: „Mit der Preisverteuerung steigt die Sterblichkeit, sinkt der Geburtenüberschuss und vermehren sich die Geltstage.“ Jedoch anerkennt der Verfasser, dass hohe Preise auch ein Zeichen günstiger Wirtschaftslage sein können.

Die besonderen Ursachen werden eingeteilt in 1. nicht selbstverschuldete und 2. selbstverschuldete. Zu den ersteren werden gerechnet: Verdienstlosigkeit, ungünstige Geschäftsverhältnisse, Armut usw.; zu den letzteren z. B. Trunksucht, Verschwendung und Trägheit.

Wir kommen zu den *individuellen Verhältnissen* der Konkursiten und werden belchrt, dass unter den Berufsgruppen Handel und Industrie, dass die Verheirateten, die 30—40jährigen und die Schweizer anderer Kantone die relativ höchste Konkurshäufigkeit aufweisen.

Die Besprechung der *Tabellen B* ist wesentlich kürzer gehalten, beginnt mit einer Zusammenstellung der Amtsbezirke nach ihrer verhältnismässigen Konkurs-

häufigkeit, um zum Schlusse den Einfluss der Bodenverteilung, des Bodenwertes und der Verschuldung auf die Konkurse zu ermitteln, wobei ein solcher gelegnet und nur eine Parallele zwischen den Geltstagen und der wirtschaftlichen Lage zugestanden wird.

Die besprochene Statistik wurde von dem Nachfolger Chatelanats, Herrn *Mühlemann*, fortgeführt, und zwar in den Mitteilungen des statistischen Amtes ¹⁾ bis zum Jahre 1891.

Die Statistik hat sich vereinfacht und an Umfang abgenommen, da einmal die Quellen vorsichtiger benutzt wurden und diese zum Teil versiegten. Die Spezialtableaux der Amtsgerichtsschreiber wurden nämlich nicht mehr einverlangt und das Amtsblatt brachte, wie die *feuille officielle du Jura*, die Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Konkursiten nur unvollständig.

* * *

War die Statistik des Kantons Zürich zwar mehr vom juristischen Standpunkt aus geleitet, aber ohne volkswirtschaftliche wichtige Angaben zu vernachlässigen, hatte die Statistik des Kantons Bern die sozialen und wirtschaftlichen Folgen und Ursachen der Konkurse möglichst vollständig zu erfassen versucht, so stellt sich die Statistik des Bundes als eine Verwaltungsstatistik reinsten Wassers vor.

Bevor wir an diese herantreten, möchten wir jedoch der *Versuche* einer allgemeinen *schweizerischen Statistik* gedenken.

Der erste, die Arbeit von Fürsprech *Weber* ²⁾, vom Jahre 1868, wurde von einer Gesetzesänderung im Kanton Aargau, die die bürgerrechtlichen Folgen der peinlich Bestraften und der Konkursiten betraf, veranlasst. Er untersuchte die privat- und öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses für verschiedene Kantone, die Chatelanat etwas später für den Kanton Bern erforschte und musste dabei notwendigerweise nach den Ursachen (ob selbstverschuldet oder nicht) und nach der Zahl der Konkurse fragen, und ferner die Zahl der erkannten, durchgeführten und aufgehobenen Auffälle und der Rehabilitationen, wie die Grösse der Verluste ausfindig machen. Leider war es ihm nur möglich von 10 Kantonen Auskunft zu erhalten und nur über die allerwichtigsten Punkte, so dass der Verfasser die Zahlen für die gesamte Schweiz interpolieren musste und auf manche wertvolle Vergleiche, die er aufzustellen beabsichtigte, nicht eingehen konnte.

* * *

¹⁾ 1883 Lieferung 4, 1887 Lieferung 2, 1894 Lieferung 1.

²⁾ Siehe Die Statistik der Konkurse in der Schweiz, Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1869, S. 22.

Aus leicht begreiflichen Gründen ist die Schuldbetreibungsstatistik, die der *Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 6. April 1886* angegliedert ist, reichhaltiger als die Arbeit Webers. Auch sie verdankt ihr Entstehen gesetzgeberischen Gründen, denn um das Verhältnis der Betreibungen auf Pfändung einzelner Vermögensteile zu den Betreibungen auf das ganze Vermögen zu erfahren, wurden die Kantonsregierungen durch das Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements vom 9. Oktober 1882 ersucht, statistische Angaben für die letzten drei Jahre über die Schuldbetreibungen mit Unterscheidung der Beträge von unter und über Fr. 100 zu liefern. Ein zweites Kreisschreiben vom 6. August 1885 verlangte weitere statistische Angaben, so dass wir von 17 Kantonen ziemlich eingehende Nachweise vor uns haben, deren Beibringung „in mehreren Kantonen für die ausführenden Amtsstellen mit grossem Aufwand an Zeit und Mühe verbunden ¹⁾“ war. Am meisten Angaben finden wir natürlich für Bern, ferner für Luzern, Waadt und Baselland.

Alle Versuche einer schweizerischen Betreibungs- und Konkursstatistik stellten fest, dass deren vollkommene Ausführung erst dann möglich und wertvoll sei, wenn an Stelle der 25 kantonalen Ordnungen ein einheitliches Gesetz das Betreibungswesen regele. Als nun mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 9. April 1889 (am 1. Januar 1892) dieser Wunsch verwirklicht worden war, konnte auch die Statistik in Angriff genommen werden.

Bei der Beratung des Gesetzes stellte Herr Dr. *Millet*, der damalige Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus den Antrag, es seien die Konkurs- und Betreibungsämter zur Lieferung von statistischen Angaben über die „ökonomische Mortalität und Morbilität“ in ähnlicher Weise zu verpflichten, wie die Zivilstandsämter in Betreff der Sterbefälle. Dieser weitsichtige Vorschlag wurde leider nicht verwirklicht, da man glaubte, der Art. 15, Absatz 3 biete genügend Handhabung ²⁾.

Die schweizerische statistische Gesellschaft befasste sich in ihrer Jahresversammlung vom 19. und 20. Oktober 1891 ³⁾ zu Neuenburg damit, wobei Herr Imboden einen Überblick über die bisherige Tätigkeit der Kantone gab und Herr Dr. Brüstlein Fragenschema und Tabellenformulare vorlegte, die der Bundesstatistik, zu deren Besprechung wir übergehen, als Ausgangspunkt dienten.

¹⁾ B. B. 1886, II, S. 33.

²⁾ Persönliche Mitteilung von Herrn Dr. *Millet*.

³⁾ Siehe Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1891, S. 482 ff., und Jahrgang 1892 (Jahresversammlung zu Lugano).

2. Die eidgenössische Betreibungsstatistik.

Sehr rasch nach dem Inkrafttreten des neuen Schuldbetreibungsrechtes erfolgte der Beschluss des Bundesrates vom 21. November 1893, der, gestützt auf Art. 15, Absatz 3 des Gesetzes, die Statistik über die Vorgänge im Betreibungskonkurs- und Nachlassverfahren einführt. Das Kreisschreiben Nr. 17 des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements gab die Instruktion für diese Betreibungsstatistik und der neuen Erhebung den folgenden Inhalt¹⁾:

„Die eidgenössische Betreibungsstatistik zerfällt in zwei Teile: eine *summarische* und eine *detaillierte* Statistik.“

Die summarische Statistik soll in summarischer Weise Aufschluss erteilen über den Verlauf sämtlicher im nämlichen Jahre angehobenen Betreibungen. Sie gibt an, wie viele dieser Betreibungen auf den Zahlungsbefehl beschränkt geblieben sind, wie viele zur Pfändung, zur Verwertung, zur Konkursandrohung, zum Konkurs usw. geführt haben.

Die detaillierte Statistik behandelt in eingehender Weise jeden Fall gesondert, die Zwangsverwertungen, die Konkurse und Verlassenschaftsliquidationen und die Nachlassverträge.

Für die summarische Statistik waren drei Formulare, das erste (A) für im gleichen Jahre angehobene Betreibungen, das zweite (B) für die Pfändungsgruppen und das dritte (C) für die Amtshandlungen der Gerichte ausersehen. Der detaillierten Statistik sollten die vier folgenden Zählkarten dienen:

- I. Zwangsverwertung.
- II. Konkurs- und Verlassenschaftsliquidationen.
- III. Konkurs- und Nachlassvertrag.
- IV. Nachlassvertrag ohne Konkurs.

Gerade die äusserst gründlich ausgeführten Zählkarten — die sogenannte individuelle Statistik — wurden durch das Kreisschreiben Nr. 19 des Justiz- und Polizeidepartements vom 29. September abgeschafft und die Auszählung auf die summarische Statistik beschränkt. Das eidgenössische statistische Bureau, dessen Begutachtung durch einen Brief des Justiz- und Polizeidepartements vom 26. Mai 1896 erbeten wurde, bedauerte diese Vereinfachung in seinem Antwortschreiben vom 30. Mai 1896 lebhaft²⁾. Aber bei dieser Änderung sollte es leider nicht bleiben. Durch das Bundes-

gesetz vom 28. Juni 1895 ging auf 1. Januar 1896 die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen vom Bundesrat an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes über.

Inzwischen war die Betreibungsstatistik in sehr mangelhafter Weise zur Ausführung gelangt, wie aus dem Kreisschreiben Nr. 1 des Bundesgerichtes vom 30. Juli 1897 hervorgeht, so dass keine Veröffentlichungen gemacht werden konnten. Man musste zu einer weiteren Vereinfachung schreiten, die den ursprünglichen Entwurf vollständig umgestaltete¹⁾. Jeder mit Betreibungssachen tätigen Behörde wurde ein Formular zugesprochen, so dass wir die vier folgenden Erhebungsblätter²⁾ erhielten:

- A. für die Betreibungsämter;
- B. für die Konkursämter;
- C. für die erstinstanzlichen Nachlassbehörden;
- D. für die mit der Entscheidung der Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten betrauten unterinstanzlichen Gerichtsbehörden.

Diese Einteilung war demnach ganz verwaltungstatistisch zugeschnitten, wie auch die Bemerkung zum betreffenden Kreisschreiben jede volkswirtschaftliche Betrachtung ausdrücklich als zu schwierig erachtete, und deshalb musste ihr eine zahlenmässige Übersicht der in Frage kommenden behördlichen Stellen vorangehen, die jedoch nicht veröffentlicht wurde³⁾.

Aber trotz den Einschränkungen hat die Erhebung für das erste Jahr mit Schwierigkeiten zu kämpfen und oft geradezu fehlerhafte Ergebnisse gebracht, da, wie aus einem sehr interessanten Schriftstücke⁴⁾ hervorgeht, die Beamten sich in die schwierigen Zusammenhänge nicht hineinfinden konnten. Im Jahre 1901 erschien endlich das erste Heft, das die Statistik für 1897 umfasste, und in den folgenden Jahren weitere 7 Hefte, deren letzteres im Jahre 1911 veröffentlicht wurde, und die Amtshandlungen des Jahres 1904 betraf⁵⁾.

Im Jahre 1906 wurde die Betreibungsstatistik gänzlich aufgehoben, teils weil das Bundesgericht der Ansicht war, dass diese zeitlich beschränkte Erhebung

¹⁾ Kreisschreiben Nr. 1 und Nr. 2 (vom 20. Januar 1898) des Bundesgerichtes.

²⁾ Sie waren vom schweizerischen statistischen Bureau geprüft worden und zeichnen sich durch eine übersichtliche Gliederung aus.

³⁾ Siehe zu dieser Darstellung auch *Wasem*, Betreibungsstatistik im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, von Reichesberg, III. Band, II. Teil, Seite 1819 ff.

⁴⁾ „Allgemeine Bemerkung betreffend die Mängel im Ausfüllen der Formulare für die eidg. Betreibungsstatistik pro 1897.“

⁵⁾ Zuerst wurden die Formulare an die Aufsichtsbehörden zwecks Verteilung gesandt, später trat das Bundesgericht mit allen Ämtern in Verbindung (seit 1900); die Rücksendung erfolgte jedoch immer durch die Behörden eines Kantons.

¹⁾ Archiv für Schuldbetreibung und Konkurse, II. Band, Seite 367 ff. Sämtliche die Betreibungsstatistik betreffenden Schriftstücke können im Archiv des schweizerischen Bundesgerichtes nachgesehen werden. Obwohl sie zur Kenntnis und besonders zur Beurteilung der eidgenössischen Statistik manches beitragen, besitzen sie eben nur historisches Interesse, und deshalb können wir von einem Abdruck absehen.

²⁾ Diese Schreiben befinden sich im eidgenössischen Archiv.

genügende Einblicke in die Verhältnisse gab, teils aus finanziellen Gründen. Die *Ausgaben* setzten sich zusammen: 1. Aus den Entschädigungen für die Betreibungsbeamten, diese aus 50 Cts. Grundtaxe für jedes Amt und 1 Ct. für jeden grundlegenden Fall, der 4 Tabellen betrug. 2. Aus den Druckkosten. 3. Aus den Entschädigungen an den Beamten, der die prozentualen Berechnungen besorgte.

Die Ausgaben des Bundes für die eidgenössische Betreibungsstatistik verteilte sich in der folgenden Weise auf die einzelnen Jahre:

Jahr	Fr.
1897	1,278. 02
1898	7,045. 51
1899	8,991. 10
1900	9,008. 84
1901	11,279. 37
1902	10,498. 32
1903	10,941. 12
1904	11,060. 13
1905	9,003. 57
1906	1,636. 98
1907	114. 63
1908	703. 05
1909	1,036. 90
1910	1,037. 30
1911	932. 30

85,588. 14: 8

= Fr. 10,698. 51 pro Erhebungsjahr.

Wir wenden uns nun dem Inhalt der Betreibungsstatistik zu, deren Werdegang wir kennen gelernt haben.

Die Tabelle Ia enthält die Betreibungen, die Tabelle Ib die Betreibungshandlungen im Verhältnis zur Bevölkerung, und zwar neben den kantonalen Übersichten auch solche für ausgewählte Gemeinden. Die Betreibungen werden nach ihren vier Arten (Ordentliche Betreibung, Faustpfandbetreibung, Grundpfandbetreibung, Wechselbetreibung), daneben noch die Androhung der Fortsetzung der Betreibung, die Pfändungen, die vollzogenen Arrestbefehle und die Retentionsverzeichnisse vorgeführt. Unter „Betreibungshandlungen“ werden die Verwertungsbegehren und die Verwertungen für jede Betreibungsart, die Einleitung des Konkursverfahrens und des Nachlassverfahrens verstanden.

Die Tabelle II führt uns dieselben Amtshandlungen, gegliedert nach den Forderungsbeträgen von unter und über Fr. 100, vor.

Die Tabellen III und IV beschäftigen sich mit der Einstellung der Betreibung durch Rechtsvorschläge, die erste mit Unterscheidung nach den Betreibungsarten und Angaben über die Rechtsöffnungen, die

zweite enthält „Detailangaben betreffend Rechtsvorschläge und Rechtsöffnungen in den Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung“, wobei die Rechtsvorschläge in solche innert 10 Tagen und in nachträgliche, die Rechtsöffnungen in provisorische, definitive und nachträglich definitiv gewordene unterschieden werden.

Die Tabelle V spricht sich über die „Einstellung des Verfahrens, abgesehen von den Rechtsvorschlägen, aus. Sie bringt uns die eingegangenen und bewilligten Begehren um Aufhebung einer Betreibung, die Aufschubsbewilligung der Verwertung, die Einstellung des Konkurses und Nachlassvertrages und schliesslich die Arrestaufhebungsklagen.

Waren die Tabellen I—V mehr auf das Einleitungsverfahren gerichtet, so dienen die folgenden Übersichten der vollständigen Abwicklung der besonderen Verfahren.

Die Tabelle VI beschäftigt sich mit den Nachlassstundungen und Nachlassverträgen. Dabei lernen wir die Begehren um Nachlassstundung, um Verlängerung der Stundung, um Bestätigung oder Aufhebung des Nachlassvertrages, sowie die Maximal- und die Minimaldauer des Verfahrens kennen.

Die Tabelle VII lässt uns die Abwicklung der Betreibung auf Pfändung sehen: Es folgen den Pfändungsankündigungen die aufgenommenen Pfändungen, unterschieden, ob erfolglos, wirksam, Lohnpfändung und ferner die Verwertungsbegehren, die Einstellung und die Verwertung.

Die Tabelle VIII führt den Titel „Abwicklung der Betreibung auf Pfandverwertung und Konkurs“ und verzeichnet die Verwertungsbegehren, die Einstellungen und Verwertungen für die beiden Arten der Pfandbetreibung und die Begehren und Erkenntnisse für die beiden Arten der Konkursbetreibung.

Die kleine Tabelle IX, Betreibungen auf Pfändung, Anschlusspfändungen und Kollokationspläne gibt über die Deckung und abgeschlossenen Pfändungsgruppen Auskunft und unterscheidet die Kollokationspläne in erstellte, angefochtene und abgeänderte.

Die Tabelle X, „Konkurse und Nachlassliquidationen, Eröffnung und Abwicklung“, beginnt mit den neueröffneten Konkursen um ferner die beschlussfähigen und beschlussunfähigen Gläubigerversammlungen, die Massaverwaltungen und die Erledigungsarten und die Dauer der abgewickelten Konkurse und schliesslich die gerichtlichen Anfechtungen und Abänderungen des Kollokationsplanes vorzuführen.

Die Tabelle XI, die Konkurserkenntnisse und ihre Ursachen, gibt die sämtlichen Ursachen des Betreibungsrechtes an und die Tabelle XII nennt sich „Detail-

angaben betreffend Konkurserkennnisse auf Begehren von Gläubigern“ und bringt mehrere Unterscheidungen getrennt für die ordentliche Betreibung und Wechselbetreibung, ebenso gibt die Tabelle XIII (seit 1898) Konkurserkennnisse und Konkurs erledigungen, Verhältnis zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Schuldnern gibt ihren Inhalt durch den Titel genügend zu erkennen.

Es liegt eigentlich nicht im Rahmen unserer Abhandlung, auf die Bedeutung der Zahlen unserer eidgenössischen Betreibungsstatistik einzugehen. Es sind aber zwei Gründe, die uns bewegen, diese Abirrung in sogar gründlicher Weise vorzunehmen. Erstens ist die eidgenössische Erhebung ohne jede Erläuterung geblieben, nicht einmal eine kurze Zusammenstellung der wichtigen Ergebnisse der 8 Jahre wurde versucht, geschweige denn die gesetzgeberisch oder wirtschaftlich bemerkenswerten Besonderheiten, die sich hinter den Zahlen verstecken, herauszusuchen¹⁾. Zweitens wird der Versuch einer solchen Arbeit über die Brauchbarkeit der Statistik ein Licht werfen und uns die Kritik erleichtern.

Diese Besprechung kann sich auf die Vergleichung sachlicher, zeitlicher und räumlicher Besonderheiten beziehen. Konkret gesprochen, sie kann den Anteil der Betreibungsarten, der Rechtsvorschläge usw., die Konstanz der Amtshandlungen untereinander in den 8 Jahren wie in den 25 Kantonen feststellen. Unserer Auseinandersetzung liegt diese Dreiteilung zugrunde.

Das Betreibungsverfahren teilt sich in das Einleitungsverfahren und in die Fortsetzung der Betreibung.

¹⁾ Vgl. Landolt: Zur eidgenössischen Betreibungsstatistik. Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs III, der die statistischen Erhebungen für den Kanton Bern des Jahres 1892 (also nach dem ersten Entwurf) in eindringender Weise behandelt.

Die Betreibung beginnt mit dem *Zahlungsbefehl*, der auf das Betreibungsbegehren eines Gläubigers erlassen wird und eine Zahlungsaufforderung mit behördlichem Nachdruck darstellt, auf die der Schuldner sich irgendwie äussern muss. Infolge der Natur des Zahlungsbefehls und der Leichtigkeit, mit der er zustande kommt, kann für den volkswirtschaftlichen Statistiker die Zahl derselben nicht wichtiger sein als jede private Mahnung auch, die oft eine dringlichere Schuldmahnung sein kann als dieser Befehl. Nur als Ausgangspunkt der eigentlichen Betreibung und als Ausdruck gewisser Gewohnheiten, gewissermassen aus psychologischem Grunde, kann er Beachtung finden.

Die Zahl der *Zahlungsbefehle* betrug im Jahresdurchschnitt 1897—1904 — sämtliche folgenden Zahlen stellen ein Mittel der 8 Jahre dar — 567,506 oder 157.4% auf 1000 Einwohner. Auf die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs entfallen 91.5%, auf die Faustpfandbetreibung 2.8%, auf Grundpfandbetreibung 4.8% und schliesslich auf die Wechselbetreibung 1.1% sämtlicher Betreibungen. Es ergibt sich ferner aus der Tabelle 2, der wir diese Zahlen entnehmen, dass $\frac{2}{3}$ der Zahlungsbefehle den Betrag von Fr. 100 nicht erreicht, ein Bruchteil der bei ordentlichen Betreibungen etwas kleiner ist, bei der Wechselbetreibung jedoch auf 11% sinkt, da diese in der Hauptsache auf hochwertige kaufmännischen Forderungen beruhen. Sehr gross ist der Anteil der Betreibungen auf kleine Summen bei der Grundpfandbetreibung, woraus hervorgeht, dass sich darunter sehr viele Bestreibungen auf Zinsen befinden müssen.

Die Betreibung der Forderung erfolgt durch den *Rechtsvorschlag* (Tabelle 3). Ein solcher entfällt auf 6 Zahlungsbefehle und ist bei der Grundpfand- und Wechselbetreibung, wo die Schuld in der Urkunde

Tab. 2. Jahr	Ordentliche Betreibung		Faustpfandbetreibung		Grundpfandbetreibung		Wechselbetreibung		Total der Betreibungen	
	Zahl	auf 1000 Einwohner	Zahl	auf 1000 Einwohner	Zahl	auf 1000 Einwohner	Zahl	auf 1000 Einwohner	Zahl	auf 1000 Einwohner
1897	498,415	156.3	8,261	2.6	22,878	7.2	5,082	1.6	534,636	167.7
1898	514,107	159.4	9,630	2.9	24,699	7.6	5,387	1.7	553,828	171.6
1899	509,488	156.1	11,608	3.5	26,826	8.2	6,634	2.0	554,556	169.8
1900	535,359	161.2	12,757	3.9	30,114	9.1	7,454	2.2	585,684	176.4
1901	517,575	161.0	13,418	4.0	31,761	9.5	6,299	1.9	589,053	176.4
1902	527,474	155.8	12,823	3.8	30,014	8.9	5,201	1.5	575,512	170.0
1903	520,631	151.8	12,229	3.5	28,233	8.2	4,915	1.4	566,008	164.9
1904	533,638	153.6	12,926	3.7	26,687	7.7	6,530	1.9	579,811	166.9
Durchschnitt 1897—1904	522,086	157.4	11,706	3.5	27,651	8.3	6,063	1.8	567,506	171.0
davon unter 100 Fr., in %										

festgelegt ist, am niedrigsten ¹⁾). Nur wenige Rechtsvorschlage werden durch *Rechtsoffnungen* beseitigt und die Zahl der Aberkennungsklagen betragt nur 210 (Jahresdurchschnitt 1897—1904), ist also verschwindend klein.

Jahr	Rechtsvorschlage bewilligt						Gesamtzahl der Rechtsvorschlage	Rechtsoffnungen in %	
	ordentliche Betreibung	Faust- pfand- betreibung	Grund- pfand- betreibung	Wechs- elbetreibung	Total der Betrei- bungen	in %			
	2	3	4	5	6	7			8
1897	15.5	11.1	3.5	1.5	15.0	79,304	8.5		
1898	16.1	11.4	3.3	1.3	15.4	84,640	8.9		
1899	16.6	11.9	4.1	1.6	15.9	86,984	8.4		
1900	16.5	13.0	4.1	1.7	15.8	91,473	7.9		
1901	17.0	14.0	4.2	1.5	16.2	94,688	8.0		
1902	17.2	14.5	3.9	1.4	16.4	93,572	8.0		
1903	17.3	13.5	3.2	2.6	16.5	92,619	8.0		
1904	17.3	15.2	3.2	2.6	16.6	94,630	8.3		
1897—1904	16.7	13.1	3.7	1.8	15.9	89,988	8.2		

Die ordentliche Betreibung geht nach dem Einleitungsverfahren in ihr zweites Stadium, das *Pfndungsverfahren* ber, die brigen Betreibungsarten kommen direkt in das letzte, das Verwertungs- oder Konkursstadium. Etwa die Halfte der ordentlichen Betreibungen fhrt zur Pfndungsankndigung und von diesen ¹/₁₀ zur *Pfndung*; ein schwaches Viertel der Pfndungen verlauft erfolglos und nicht ganz ²/₃ bezieht sich auf die Betrage von unter Fr. 100.

¹⁾ In der Wechselbetreibung muss der Rechtsvorschlag begrndet werden (Art. 178). Es verhalt sich die Zahl der Rechtsvorschlage, die vom Gericht bewilligt wurden, zu den erhobenen fr die 8 Jahre wie 1:5.

An den *Verwertungen* nehmen drei Betreibungsarten teil, und zwar mit etwa 40 % aller Verwertungsbegehren, eine Verhaltniszahl, die bei der Faustpfandbetreibung 40.2 %, bei der ordentlichen Betreibung 31.2 %, bei der Grundpfandbetreibung jedoch nur 16.4 %, vermutlich eine Folge der Artikel 153, Absatz 3, 4 und 109 des Gesetzes. Die Zahl der Verwertungen mit *vollstandiger Deckung* ist bei der ordentlichen und Faustpfandbetreibung fast gleich hoch, bei der Grundpfandbetreibung aus begrifflichen Grnden bedeutend hher (siehe noch Tabelle 5).

Trotz der Kleinheit seiner Zahlenausweise wurde in der eidg. Statistik dem *Konkursverfahren* eine Reihe Tabellen (5) gewidmet, eingedenk der Bedeutung des Konkurses, die mit folgenden Worten gekennzeichnet wird ¹⁾: „Der Konkurs kann daher von vornherein als das formelle Ziel der Betreibung fr alle kaufmannischen Geschaftsverhaltnisse gelten“ (siehe Tabelle 7).

Alle 4 Betreibungsarten knnen zum Konkurs fhren, aber nur ein geringer Teil der Konkurserkennnisse ist Folge einer vorgangigen Betreibung, namlich nur 20.3 %. Bei 7.3 % ussern sich die Artikel 309, 310, vor allem Artikel 190, Absatz 1, des Gesetzes (Konkurs ohne vorgangige Betreibung wegen unbekanntem Aufenthalts, Flucht, Fluchtverdacht, betrgerische Handlungen).

Die Konkurserffnungen ohne vorgangige Betreibung und ohne Begehren eines Glaubigers bilden den Hauptteil, denn sie machen 72 % aller Konkurserkennnisse aus. Dem Artikel 191 des Gesetzes verdanken wir 40.3 % aller Konkurse, er lautet: „Der Schuldner selbst kann die Konkurserffnung bewirken, indem er sich beim Gerichte zahlungsunfahig erklart.“ Nicht viel geringer ist die Zahl der Konkurserffnungen in-

¹⁾ *Blumenstein*, Schuldbetreibungsrecht, Seite 562.

Jahr	Pfndungsverfahren						
	Pfndungsankndigung		Pfndungen				
	absolute Zahl	in % der Betreibungen	absolute Zahl	in % der Ankndigungen	davon in %		
					bis 100 Fr.	erfolglos	Lohnpfndung
1	2	3	4	5	6	7	8
1897	239,318	48.0	153,948	64.3	64.8	27.2	13.3
1898	239,533	46.0	161,222	67.3	64.8	25.8	13.5
1899	241,722	47.4	166,652	68.9	63.1	24.4	13.0
1900	257,855	48.2	179,999	69.8	62.5	22.8	12.4
1901	258,710	48.1	182,527	70.6	63.0	23.0	12.5
1902	260,060	49.3	183,221	70.5	64.9	23.8	13.4
1903	256,930	49.4	183,304	71.4	65.8	23.4	13.8
1904	266,697	50.0	190,772	71.5	65.5	24.3	14.4
1897—1904	256,355	48.4	175,205	69.4	64.4	24.2	13.3

Tab. 5.	Verwertungen															
	Jahr	Ordentliche Betreuung					Faustpfandbetreuung					Grundpfandbetreuung				
		Begehren		Verwertungen			Begehren		Verwertungen			Begehren		Verwertungen		
		absolute Zahl	in % der Pfändungen	absolute Zahl	in % der Begehren	mit vollständiger Deckung	absolute Zahl	in % der Betreibungen	absolute Zahl	in % der Begehren	mi. absoluter Deckung	absolute Zahl	in % der Betreibungen	absolute Zahl	in % der Begehren	mit vollständiger Deckung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1897	64,403	41.8	12,409	19.3	28.9	2,740	33.2	886	32.3	32.2	9,048	39.5	1,012	11.2	40.6	
1898	66,642	41.3	16,611	24.9	29.1	3,107	32.3	1,029	33.1	28.8	8,419	34.1	1,256	14.9	39.3	
1899	73,600	44.2	22,710	30.9	29.1	4,050	34.9	1,472	36.3	28.7	9,592	35.8	1,511	15.8	44.3	
1900	77,806	43.2	26,395	33.9	29.0	4,425	34.7	1,801	40.7	30.0	11,327	37.6	1,794	15.8	41.6	
1901	80,576	44.1	27,384	34.0	27.7	4,479	33.4	1,891	42.2	27.9	12,385	39.0	2,223	17.9	41.9	
1902	80,670	44.0	27,614	34.2	38.8	4,606	35.9	1,886	41.0	28.3	12,288	41.0	2,198	17.9	40.6	
1903	79,998	43.6	28,247	35.3	38.0	4,367	35.7	1,867	42.8	26.4	11,818	41.9	2,383	20.2	41.1	
1904	80,602	42.2	29,513	36.8	35.9	4,421	34.2	1,917	43.4	27.0	11,656	43.7	2,204	18.9	37.3	
1897—1904	75,538	43.3	23,860	31.2	31.8	4,024	34.3	1,596	40.0	28.7	10,804	39.1	1,823	16.4	40.8	

Tab. 6.	Betreibungsstadium	Ordentliche Betreuung	Faustpfandbetreuung	Grundpfandbetreuung
		Zahlungsbefehle = 1000		
1	2	3	4	
Pfändungsankündigung	184	—	—	
Pfändungen	336	—	—	
Verwertungsbegehren	145	343	391	
Verwertungen	45	137	64	

folge Erbausschlages (31.7 %), die Insolvenzerklärung einer Aktiengesellschaft spielt hingegen eine geringe Rolle.

Von den 12,547 Konkursbegehren führen 2,396, ein schwaches Fünftel, zu Erkenntnissen und von diesen 2,215 zu Konkurseröffnungen. Auf 10,000 Einwohner entfallen demnach 6.7 Konkurse, wenn wir die Bevölkerungszahl heranziehen; für Deutschland lautet die

gleiche Ziffer (Durchschnitt 1901—1904) 1.4. Wertvoller als die Beziehung zur Bevölkerung ist eine Vergleichung mit den der Konkursbetreuung unterliegenden Personen, mit andern Worten, eine Gegenüberstellung der im Handelsregister Eingetragenen den auf diese entfallenen Konkurse (siehe Tabelle 7).

Im *Konkursverfahren* sind, wenn wir von den Unterschieden gegenüber dem ersten Jahre, die sich aus einer Änderung der Zählweise ergibt, ebenfalls keine nennenswerte Verschiebungen nachzuweisen.

Während in der ganzen Schweiz 171 *Zahlungsbefehle* auf 1000 Einwohner kommen, verzeichneten drei Kantone eine viel grössere Betreuungsziffer, nämlich Zürich (257), Luzern (255), Genf (226), denen ebenfalls drei Kantone gegenüberstehen, die verhältnismässig wenige Betreibungen aufweisen: Tessin (64), Glarus (72), Graubünden (75). Die Einteilung der Zah-

Tab. 7.	Konkursverfahren														
	Jahr	Konkursbegehren	Konkurserkennnisse					Konkurseröffnung		Konkursabwicklung					
			Total	Ursache, in %				absolute Zahl	in % d. Bevölkerung	Total der erledigten Konkurse	Art der Erledigung, in %				
				nach vorgängiger Betreibung	ohne vorgängiger Betreibung	Insolvens-erklärung	Erbausschlag				Widerruf	Ein-stellung	summarisches Verfahren	ordentliches Verfahren	gänzlicher Verlust der 5. Klasse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1897	10,727	2,830	46.2	7.0	23.7	23.7	1,826	0.57	1,695	10.1	20.0	27.1	42.8	32.5	
1898	11,132	2,031	21.8	7.6	36.0	34.5	1,901	0.59	1,810	11.3	16.8	25.3	46.6	28.5	
1899	12,670	2,293	20.2	6.7	40.2	33.0	2,213	0.68	1,935	10.9	19.3	25.0	45.8	38.6	
1900	14,078	2,588	18.9	7.2	43.6	30.3	2,531	0.77	2,259	10.8	16.4	24.9	47.9	36.4	
1901	12,981	2,535	16.5	7.5	45.0	31.0	2,487	0.75	2,527	10.5	16.6	24.0	48.9	38.0	
1902	12,073	2,332	13.8	6.5	48.9	30.8	2,298	0.69	2,463	8.7	14.3	28.1	48.9	36.9	
1903	12,458	2,249	13.6	7.4	42.2	36.6	2,223	0.66	2,253	9.2	16.8	27.3	46.7	34.9	
1904	14,253	2,313	15.5	7.3	42.8	34.4	2,241	0.65	2,313	8.6	16.9	28.1	46.3	34.2	
1897—1904	12,547	2,396	20.8	7.2	40.3	31.7	2,215	0.67	2,157	10.0	17.1	26.2	46.7	35.0	

Tab. 8. Jahr	Konkurserkenntnisse gegen		Eingetragene		Konkurse auf 1000 Eingetragene
	Eingetragene	Nicht-eingetragene	im ganzen (ohne Vereine)	Konkursiten	
1	2	3	4	5	6
1897	—	—	—	—	—
1898	31.1	68.9	44,792	631	14.1
1899	28.6	71.4	45,545	656	14.4
1900	26.9	73.1	45,981	695	15.1
1901	25.3	74.7	46,719	642	13.7
1902	21.5	78.5	47,394	502	10.6
1903	21.0	79.0	48,448	473	9.8
1904	23.2	76.8	49,451	536	10.8
1898—1904	25.3	74.7	47,048	591	12.5

lungsbefehle erfolgt durchweg nach den vier Betreibungsarten, nur Zürich gibt auch die Zahl der Steuerbetreibungen an (24,799 oder 22.4 %).

Durchweg geht die Betreibung in der Hauptsache auf Pfändung oder Konkurs, die Faustpfandbetreibung wird in den Kantonen Genf und Baselstadt relativ am meisten angewandt, während die Grundpfandbetreibung vorzugsweise in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Baselland eine Rolle spielt und die Wechselbetreibungen, deren Anteil ein unbedeutender ist, nur in den Kantonen Baselstadt und Zürich einen nennenswerten Bruchteil ausmachen. Die Unterscheidung nach Beträgen über und unter Fr. 100 zeigt für alle Kantone ziemlich gleiche Verhältnisse.

Die Nachweise über die Konkursabwicklung betreffen die erledigten Konkurse, deren Zahl um wenig geringer ist als die der neueröffneten. Fast die Hälfte sind im ordentlichen Verfahren erledigt, über ein Viertel waren auf summarischem Wege abgewickelt, der Rest fällt auf Einstellung wegen Vermögensmangels und Widerruf, letzteres $\frac{1}{10}$ aller Konkurse. Ein starkes Drittel aller Konkurse verzeichnet den gänzlichen Verlust der 5. Klasse. Über die Dauer der Konkurse geben die folgenden Zahlen Auskunft:

Unter 6 Monaten	55.5 %
6 Monate bis 1 Jahr	30.8 %
Über 1 Jahr	14.2 %

Die Zahl der Nachlassverträge ist auffallend gering, sie beträgt etwa 200 im Jahre, 9 % der eröffneten Konkurse.

Da die Betreibungsstatistik sich über eine kurze Periode erstreckt und einige Angaben enthält, die mit dem wirtschaftlichen Verlauf in Verbindung gebracht

werden können, so wird der zeitliche Vergleich wenig zutage fördern. Der Zeitraum 1897—1904 zeigt in seiner ersten Hälfte eine anschwellende Hochkonjunktur, die zweite Hälfte eine schwache und kurze Depression. Die Richtung der Konjunktur kann mit den blossen Ziffern der Betreibungen, selbst kaum mit den Konkurszahlen veranschaulicht werden, da ein Steigen dieser Zahlen ebenso das Zeichen einer regen Geschäftstätigkeit wie der wirtschaftlichen Ernüchterung sein kann. Im allgemeinen zeigen alle Zahlen eine grosse Konstanz, nur die Ziffern für die Wechselbetreibungen und Konkurse zeigen grössere Schwankungen.

Nur bei den Verwertungen bemerken wir eine Zunahme, einmal der Pfändungen, aber stärker der Verwertungsbegehren, und noch stärker der Verwertungen selbst. Die Betreibung auf Verwertung ist rücksichtsloser, intensiver, aber nicht ergiebiger geworden.

Ergiebiger als die zeitliche Betrachtung ist die Gegenüberstellung der Kantone, nicht nur sind die Unterschiede viel grösser, sie offenbaren auch grössere Abweichungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen und Rechtsgewohnheiten. Wir dürfen jedoch bei der Betrachtung dieser Ziffern nicht zu weit abschweifen und geben deshalb nur die wichtigsten Zahlen, und zwar als Mittel der 8 Jahre 1897—1904 (siehe Tabelle 9), die allerdings nur einen höchst abstrakten Durchschnitt darstellen, denn die jährlichen Schwankungen sind für alle Kantone viel grösser als bei anderen Massenerscheinungen.

Die Hemmung der Betreibung durch Rechtsvorschlag wird am meisten im Kanton Tessin gehandhabt, wo der Anteil fast $\frac{2}{5}$ aller Betreibungen beträgt; der Antipode dieses Kantons ist Schaffhausen, wo auf 10 Betreibungen ein Rechtsvorschlag kommt.

Stärker als das Verhältnis der Pfändungen zu den Betreibungen wechselt der Anteil der fruchtlosen Pfändungen (Thurgau 5.1 %, Freiburg 35 %). Die Zunahme der Verwertungen betrifft alle Kantone, doch treten unter diesen doch verhältnismässig hohe Ziffern hervor: Waadt, Zürich, Genf und Basel, und der erste Kanton zeigt auch die höchste Zahl der Konkurse auf 10,000 Einwohner.

Die ursächliche Erklärung dieser Ziffern zu geben, würde zu weit führen; wir überlassen sie dem Leser, der selbst bei eingehender Untersuchung aus den Nachweisen der Betreibungsstatistik kaum viel lernen wird¹⁾. Dies wird aus den 8 Überblicken hervorgegangen sein und in den nächsten Kapiteln uns noch mehr zum Bewusstsein kommen.

¹⁾ Wir müssen uns leider auch versagen, die „Angaben für einzelne Bezirke, Kreise und Gemeinden“ zu besprechen, die reich sind an interessanten, um nicht zu sagen kuriosen Nachweisen.

Tab. 9. Kanton	Betreibungen					Rechts- vor- schläge auf 100 Betrei- bungen	Pfändungen		Verwertungen				Eröff. Konkurse	
	Zahl	auf 1000 Ein- wohner	davon in %				Zahl	davon erfolg- los in %	Zahl	auf 1000 Ein- wohner	davon in %		Zahl	auf 10,000 Ein- wohner
			Faust- pfandbe- treibung	Grund- pfandbe- treibung	Wechsel betrei- bung						Faust- pfand-er- wertung	Grund- pfandver- wertung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Zürich . . .	110,556	257	2.8	7.3	1.0	13.5	36,764	31.1	6,601	15.2	8.4	8.2	277	6.4
2. Bern . . .	84,669	144	1.4	5.9	0.9	14.5	27,355	28.0	3,515	6.0	5.6	6.2	344	7.0
3. Luzern . . .	37,592	255	2.7	6.8	0.5	16.5	12,195	13.9	923	6.3	8.7	4.9	83	5.7
4. Uri . . .	2,755	140	6.6	2.6	1.3	19.6	745	14.0	183	9.1	8.7	4.0	7	3.6
5. Schwyz . . .	8,608	155	1.4	11.4	0.6	17.8	3,002	14.4	440	8.0	6.3	12.5	15	2.7
6. Obwalden . .	1,905	123	0.7	15.6	0.6	17.2	288	10.2	23	1.5	(0.1)	21.7	12	9.0
7. Nidwalden . .	1,674	128	1.4	14.9	0.8	21.4	369	10.7	84	6.4	4.7	3.6	8	6.1
8. Glarus . . .	2,315	72	1.6	7.5	1.0	16.0	419	11.8	46	1.4	2.2	6.8	18	5.6
9. Zug . . .	2,824	113	1.6	8.4	0.6	18.2	659	31.2	74	3.0	8.1	8.1	11	4.4
10. Freiburg . . .	20,826	163	1.1	6.6	0.9	14.6	6,717	35.0	1,180	9.2	3.3	6.2	80	6.2
11. Solothurn . .	24,569	192	1.2	4.1	0.6	11.1	6,773	13.1	811	8.0	2.1	5.3	72	7.1
12. Baselstadt . .	15,476	138	4.1	1.7	2.4	24.5	4,463	31.2	1,286	11.4	11.4	5.7	103	9.1
13. Baselland . .	16,465	140	0.3	10.4	0.5	10.5	3,901	20.4	391	5.7	2.0	10.5	39	5.7
14. Schaffhausen .	7,310	176	0.4	1.5	0.8	9.7	2,042	15.9	199	3.6	2.8	7.3	37	8.8
15. Appenzell A. Rh.	5,974	108	0.5	2.0	0.2	13.4	2,494	19.0	101	1.8	2.9	2.1	42	6.5
16. Appenzell I.-Rh.	1,978	146	0.7	2.5	0.5	15.2	889	16.8	23	1.7	(0.2)	(0.2)	12	9.1
17. St. Gallen . .	35,591	142	0.7	1.2	0.5	15.1	1,179	21.8	1,025	4.1	5.1	3.8	209	8.1
18. Graubünden . .	7,896	75	0.3	1.0	1.5	25.1	1,681	19.0	325	3.1	1.2	4.9	51	4.8
19. Aargau . . .	39,718	192	0.5	7.4	0.6	13.2	8,340	11.4	1,146	4.5	2.1	12.4	138	6.6
20. Thurgau . . .	16,500	113	0.3	3.4	0.7	17.8	6,355	5.1	469	4.1	1.3	5.3	85	7.4
21. Tessin . . .	8,918	64	0.3	3.1	1.4	38.2	1,215	15.1	354	2.5	1.7	20.6	42	3.0
22. Waadt . . .	49,446	176	2.0	3.1	0.6	15.3	16,259	22.3	4,674	15.6	3.9	6.0	323	11.5
23. Wallis . . .	20,164	176	0.1	2.3	0.1	20.6	4,545	14.7	821	7.1	0.4	9.8	47	4.1
24. Neuenburg . .	13,763	104	3.9	1.0	1.6	20.6	4,233	35.1	760	6.0	11.0	1.9	59	4.7
25. Genf . . .	30,013	226	8.2	0.6	1.4	21.4	12,923	34.7	1,826	13.7	6.5	2.1	111	8.3
Total	567,013	171	2.6	4.8	1.1	15.9	175,205	24.3	27,279	8.2	4.8	6.6	2,215	6.7

III. Die Bedeutung der eidgenössischen Betreibungsstatistik.

1. Die Konkursstatistik des Auslandes.

Nachdem in dem vorhergehenden Kapitel die Betreibungsstatistik unseres Landes in eingehender Weise besprochen wurde, soll sie in den folgenden Zeilen eine Beurteilung erfahren. Da aber die Bewertung irgendeinen Massstab voraussetzt, nach dem sie richtet, so ist es ganz selbstverständlich, wenn wir in nicht allzu summarischer Weise die entsprechenden Arbeiten des Auslandes kennzeichnen. Bei der Durchsicht dieser Darstellung wird dann langsam ein Bild des auf diesem Gebiet Erreichten vor unseren Augen entstehen, mit dem unsere Betreibungsstatistik verglichen werden kann.

Wir besprechen der Reihe nach die Staaten Frankreich, Deutschland, Grossbritannien und Italien eingehend, widmen den Arbeiten der übrigen Länder einen kurzen Überblick, um am Schlusse die wenigen stati-

stischen Nachweise über die *Zwangsvollstreckung* und *-verwertung* zu erwähnen.

Unter allen Staaten hat *Frankreich* — neben Belgien — die älteste und stetigste Konkursstatistik. Von dem Jahre 1840, kurz nach dem Erlassen des Konkursgesetzes vom 28. Mai 1838, bis zur Gegenwart erscheint sie in der vom statistischen Amt des Justizministeriums herausgegebenen Veröffentlichung „Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale“.

Die Statistik hat im Laufe der Jahre wenige Änderungen erfahren und befindet sich heute im vierten Teil des genannten Berichtes, der die Angelegenheiten der Handelsgerichte (tribunaux de première instance) enthält.

In einer *ersten* Übersicht werden die gerichtlichen Liquidationen, die zu Konkursen gewordenen gerichtlichen Liquidationen und die Konkurse unterschieden, ob sie vom vorhergehenden Jahre herübergenommen, ob sie neu eröffnet, im Laufe des Jahres beendet oder noch nicht erledigt sind.

Eine zweite Tabelle unterscheidet:

1. Die neu eröffneten gerichtlichen Liquidationen und die Konkurse nach dem Beruf des Gemeinschuldners (28 Gruppen).
2. Die gewöhnlichen Liquidationen, die zu Konkursen gewordenen gerichtlichen Liquidationen und die Konkurse nach der Art der Eröffnung. (Auf Anzeige des Schuldners. — Auf Antrag des Gläubigers. — Von Amtes wegen.)
3. Die Art der Erledigung der im gleichen Jahre beendeten Konkurse. (Konkordat. — Abgetretenes Aktivum. — Durch Aufhebung des Erkenntnisses.)
4. Die Dauer des Verfahrens. (Bis 3, 3—6, 6 bis 12 Monate, 1—2, 2—3, 3—4, 4—5, über 5 Jahre.)

Die dritte Tabelle gibt Auskunft:

1. Über die Höhe der Aktiva und Passiva.
2. Über die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva. (Aktiva: Mobilien. — Immobilien. — Passiva: Hypothekarische, privilegierte, chirographische Schulden¹⁾).
3. Über die Höhe der Passiva bei den einzelnen Konkursen (bis Fr. 5,000, Fr. 5,000—10,000, Fr. 10,000—50,000, Fr. 50,000—100,000, über Fr. 100,000).
4. Schliesslich werden die Dividenden für die verschiedenen Erledigungsarten der gerichtlichen Liquidationen und Konkurse vorgeführt.

Die Statistik umfasst 11 Seiten (1911), bezieht sich mit Ausnahme der ersten Tabelle, die eine Unterscheidung nach den erstinstanzlichen Gerichten bringt, auf ganz Frankreich und enthält keinen Text, wenn wir von den wenigen zusammenfassenden Zeilen in der Einleitung absehen¹⁾.

Was das Alter anbetrifft, folgt zwar die Konkursstatistik im *Deutschen Reich* der französischen, gehen doch konkursstatistische Nachweise bis in die fünfziger Jahre zurück. Aber es kann sich natürlich nur um Veröffentlichungen der Einzelstaaten handeln, denn bis zum 1. Oktober 1879, an welchem Tage die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 in Kraft trat, zerfiel das Deutsche Reich in eine grosse Anzahl von Rechtsgebieten. Da weiter die Reichsstatistik eine Kette von Versuchen darstellt, so vermissen wir in der Konkursstatistik Deutschlands die Geschlossenheit und Kontinuität, die die Stärke der französischen Statistik bilden.

Die statistischen Leistungen der Einzelstaaten sind durchweg im Rahmen einer Justiz- und Geschäftsstatistik gehalten, bringen wenig Beachtenswertes und weisen viele Lücken auf. Die ältesten Arbeiten haben Baden und Hessen geliefert, während sich die sächsische Statistik durch ihr Interesse für die volkswirtschaftliche Seite auszeichnet¹⁾.

Die Entwicklung der einheitlichen Statistik für das Deutsche Reich zerfällt in drei Perioden.

Seit dem Jahre 1881 erscheint die Konkursstatistik als ein Teil der „Deutschen Justizstatistik“, bearbeitet im Reichsjustizamt. Diese Veröffentlichungen werden alle zwei Jahre herausgegeben und bringen die Konkursstatistik in der zweiten, den Prozessen gewidmeten Hälfte, und zwar in einer Tabelle, als Geschäftsstatistik der Amtsgerichte.

Die Übersicht ist nach Oberlandsgerichtsbezirken eingeteilt und erstreckt sich auf die anhängig gewordenen, beendeten, unbeendeten Konkurse, Art der Erledigung (Zurückweisung, Schlussverteilung, Zwangsvergleich, auf andere Art), die Wiederaufnahme des Konkurses, das Vorhandensein eines Gläubigerausschusses und unterscheidet die im Laufe des Jahres eröffneten Konkurse, ob sie eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder Genossenschaft betreffen. In den spätern Bänden finden sich zusammenfassende, von kurzem Text begleitete Rückblicke. Der letzte Band ist im Jahre 1915 erschienen und enthielt die Statistik für die Geschäftsjahre 1912 und 1913.

Im Jahre 1893 wurde die Konkursstatistik von neuem angepackt und dieses zweite Mal mit grösserer Ergiebigkeit, indem der wirtschaftliche Gesichtspunkt hinzutrat. Die neuen Übersichten umfassen die Jahre 1891 bis 1894 und wurden in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht (1893 III, 1894 III, 1895 II). Als Grundlagen dienten die von der Konkursordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gerichtsschreiber im deutschen Reichsanzeiger und im königlich-preussischen Staatsanzeiger, die sich über die Eröffnungen, Einstellungen und Aufhebungen aussprechen. Die gleiche Quelle wurde auch von dem Amtsrichter *Lindemann* zur Aufstellung seiner privaten Konkursstatistik benützt²⁾.

Diese Angaben wurden auf Zählkarten übertragen, und zwar wurden für die eröffneten, beendeten und eingestellten Konkurse verschiedene Blättchen ausgestellt, so dass die Dauer eines Konkurses durch Vergleich zweier entsprechender Karten gefunden werden konnte.

¹⁾ Vergleiche ferner: Toussaint *Loua*, Les faillites en France depuis 1840. (Journal de la Société de Statistique de Paris, 8 année, 1877, Seiten 281—291.) Annuaire statistique de la France; *Wirminghaus*: Die Ergebnisse der Konkursstatistik in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1891, Seiten 161—170. Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Konkursstatistik.

¹⁾ *Wirminghaus*, S. 333 ff.

²⁾ Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Band 9 und 11.

Die Statistik enthält neben einer kurzen Erklärung ihrer Herstellung vier Tabellen. Die Tabelle I ist betitelt: Die eröffneten und beendeten Konkurse nach dem Wohnsitz des Gemeinschuldners; sie unterscheidet bei den eröffneten Konkursen die Nachlässe besonders, bei den beendeten die Art der Erledigung. Diese Tabelle gibt die Zahlen für die Regierungsbezirke in Preussen, Kreise, Provinzen usw. in den Bundesstaaten wieder; die folgenden Tabellen beziehen sich jedoch auf das ganze Deutsche Reich. Die Tabelle II lautet: Die eröffneten Konkurse nach den Monaten der Eröffnung. Tabelle III: Die beendeten Konkurse nach Dauer und Art der Beendigung. Dauer: Von drei zu drei Monaten, bis 48 Monaten, über 4 Jahre. Die Tabelle IV spricht sich über die Konkurse der Handelsgesellschaften und Genossenschaften aus.

Diese Konkursstatistik entbehrt Angaben über die finanzielle Seite der Konkurse, es wurde jedoch versucht, den Beruf zu erfassen, jedoch mussten die betreffenden Angaben, als zu allgemein gehalten, unvollständig, ja irreführend, boiseite gelassen werden.

Die *dritte* Konkursstatistik wurde vom Reichstag angeregt und durch den Beschluss des Bundesrates vom 29. November 1894, der am 1. Januar 1895 in Kraft trat, ins Leben gerufen¹⁾. Dass zwei Zählkarten, die erste für die im Zähljahre beantragten und eröffneten Konkurse, die zweite für die im gleichen Jahre beendeten Konkurse, ausgestellt werden mussten, bildete nicht das Neue an dieser Statistik, denn schon die vorhergehende beruhte auf Zählkarten für jeden einzelnen Fall. Hingegen wurden die Konkurse wie in der Justizstatistik und im Gegensatz zur zweiten Statistik *unmittelbar* erfasst, denn die Amtsgerichte hatten die Ausfüllung des Urmaterials zu besorgen, dieses den Landesgerichten zu übermitteln, die sie dem kaiserlichen statistischen Amt in vierteljährlichem Abstand abzuliefern hatten.

Die Statistik der Konkurse erscheint in den „Vierteljahrsheften“ seit 1895 vierteljährlich und jährlich. Die jährliche Veröffentlichung enthält ein umfangreiches Tabellenmaterial, dem eine tiefgehende Besprechung vorausgeht; da sie heute die vollkommenste Konkursstatistik darstellt, wollen wir, wie bisher, den Inhalt dieser Nachweisungen skizzieren. Von den 10 Tabellen sind 8 Doppeltabellen, indem sie die Nachweise entweder für sämtliche Staaten und Landesteile, wie auch für die Grossstädte wiedergibt, was bei den zwei ersten Tabellen der Fall ist, oder, wie bei den folgenden, Schlussverteilung und Zwangsvergleich getrennt behandeln. Die *erste* Tabelle führt die „neuen Konkurse“,

und zwar die beantragten, die ausschliesslich vom Gemeinschuldner beantragten und die wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesenen Konkurse, und schliesslich die neueröffneten Konkurse, vor; ferner bringt sie eine Unterscheidung des Gemeinschuldners nach der juristischen Form des Unternehmens und führt die Nachlässe auf. Die Tabelle 2 lautet: Die beendeten Konkursverfahren nach den Arten der Gemeinschuldner und den Arten der Beendigung. Die folgenden Nachweise sind fast ausschliesslich den beendeten Konkursen gewidmet, so unterscheidet die *dritte* Tabelle dieselben nach der Höhe der Schuldenmasse, die *vierte* nach der Dauer, in beiden Fällen in neun Abstufungen. Mit der Tabelle 5 betreten wir das Gebiet der *finanziellen Verhältnisse* der Konkurse. Wir lernen die Höhe der Massekosten, Masseschulden, Schuldenmasse und Teilungsmasse kennen, und zwar die ersteren nach den verschiedenen Arten der Auslagen zerlegt. Die Schuldenmasse wird in bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Forderungen eingeteilt. Diese Tabelle enthält auch Angaben über die Zahl der Konkursgläubiger. Über die finanziellen Ergebnisse der abgeschlossenen Verfahren werden wir durch die Tabelle 6 belehrt, in der die Deckung der Masseschulden und die der Massekosten nachgewiesen wird. Daran schliesst sich die Tabelle 7 an, die die in den überhaupt beendeten Konkursverfahren ausgefallenen Beträge für die Masseschulden und Massekosten wiedergibt. Die Tabelle 8 bringt das Verhältnis der Kosten zur Teilungsmasse. Die Tabelle 9 greift wieder auf die neuen Konkurse zurück, die sie mit den beendeten, nach der Beendigungsart unterschieden, nach dem Beruf in die 38 Gruppen und 269 Untergruppen der Berufs- und Gewerbezahl vom 14. Juni 1895 ordnet. Die Tabelle 10 bringt nichts Neues, sondern die von den vorhergehenden Tabellen gelieferten Nachweise für die drei wichtigsten Unternehmungsformen (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft) in neun Untertabellen.

Im Jahre 1912 wurde diese Konkursstatistik abgeändert, wenn auch unerheblich. Einmal kamen neue Bestimmungen des Bundesrates heraus (am 31. Oktober 1912), nach denen einige Fragen der Zählkarten A und B in Wegfall kamen. So wurde nicht mehr die Zahl der überhaupt beantragten und der vom Gemeinschuldner beantragten Konkurse und die Zahl der Gläubiger ermittelt. Die Zählkarte A enthält nur noch eröffnete und wegen mangels hinreichender Masse abgelehnte Konkurse. Dann kam die Bearbeitung der Statistik in andere Hand, wodurch der Text eine andere Gestaltung erfuhr, und schliesslich wurden die Tabellen im ganzen etwas vereinfacht und die frühere Tabelle 7

¹⁾ Siehe: Das Arbeitsgebiet des kaiserlichen statistischen Amtes nach dem Stande des Jahres 1912, Berlin 1913, S. 409—414. (N. F. 201.)

fiel gänzlich weg, während Tabellen 3 und 4 zusammengezogen wurden. Die letzten Veröffentlichungen vor dem Krieg umfassten trotzdem noch etwa 40 Seiten, wovon auf den Text die Hälfte entfiel¹⁾. Seit dem Krieg ist allerdings die textliche Bearbeitung der Zukunft überlassen worden.

Nachdem wir die Konkursstatistik Frankreichs und des Deutschen Reiches, ihrer Bedeutung entsprechend, ziemlich gründlich besprochen haben, wollen wir nun die übrigen wichtigen Länder kurz Revue passieren lassen, da sie nun nichts mehr Neues bringen. Das gilt auch von der Konkursstatistik *Englands*, die früher im Ruhme stand, die hervorragendste zu sein und nun diesen mit Deutschland teilen muss. Die englische Konkursstatistik, die sich bis zum Jahre 1870 zurückverfolgen lässt, ist enthalten in den Blaubüchern, die unter dem Titel: „Bankruptcy, Report by the Board of Trade under Section 131 of the Bankruptcy Act 1883. Presented to both houses of Parliament by command of Her Majesty, London“, aus denen die „Judicial Statistics, England and Wales“ ihre Daten entnimmt. Der durch seine wertvollen wirtschaftlichen Betrachtungen ausgezeichnete Bericht liegt uns leider nicht vor, sondern nur das Zahlenmaterial der Justizstatistik. Die Tabellen beziehen sich auf die eigentlichen Konkurse und auf die aussergerichtlichen Nachlassverträge (private arrangements), die seit dem Jahre 1887 eingetragen werden müssen, um Rechtskraft zu erlangen. Die Zahlen geben über die Art der Einleitung und der Beendigung, über das finanzielle Gebaren (Aktiven, Passiven, Dividenden und Kosten) weitgehende Auskünfte, die sich allerdings auf das ganze Königreich, ohne weitere räumliche Unterscheidung, beschränken, und die Aktiengesellschaften nicht betreffen.

Die *italienische* Konkursstatistik erscheint als Teil der umfangreichen „Statistica giudiziaria civile e commerciale“, die seit 1880, zuerst von der Generaldirektion der Statistik und seit einigen Jahren vom statistischen Bureau des Justizministeriums herausgegeben wird. Die in unser Gebiet fallenden Zahlen erstrecken sich auf die Konkordate (concordati preventivi), das Verfahren für kleine Konkurse (piccoli fallimenti), wo die Gesamtheit der Schulden 5000 Lire nicht übersteigt, und auf die eigentlichen Konkurse. Das Tabellenmaterial befindet sich im dritten Teil des Werkes und besteht aus sieben Übersichten für die Appellationsgerichtsbezirke und bringen dem französischen Werke ähnliche Übersichten, die allerdings das Vorbild an

¹⁾ Die textlichen Besprechungen scheinen uns noch einer Vertiefung fähig; auch die Arbeit von Hesse „Konkursstatistik“ (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1908, 864) holt nicht alles aus den Zahlen heraus, was sie enthalten. Es würde uns jedoch zu weit führen, dies näher zu beweisen.

Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Kombinationen und durch einen sehr übersichtlichen, über 40 Seiten umfassenden Text, übertreffen.

Von den übrigen Staaten ist in erster Linie *Belgien* zu nennen, dessen Zahlen noch weiter zurückgehen als die französischen, nämlich bis zum Jahre 1830, und ebenfalls einen Teil der Justizstatistik, der Berichte über die „Administration criminelle et civile de la Belgique“ bildet. Wie das Konkursrecht sich der französischen Gesetzgebung anschliesst, so bringt auch diese Statistik ungefähr die gleichen wertvollen Nachweise wie die französische. Die Konkursstatistik der *Niederlande*, die seit 1860 als ein Teil der „Gerechtelijke Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden“ erscheint, zeichnet sich durch eine Wiedergabe des Urmaterials und durch eine eingehende Berufsgliederung aus, wodurch sie sich gut als Unterlage der Kreditversicherung eignet. Ferner besitzen *Österreich* und *Dänemark* eine umfangreiche Konkursstatistik, die gegenüber den genannten Ländern nicht zurücksteht, hingegen bestehen für die nordamerikanische Union keine amtlichen statistischen Nachweise, sondern wir sind auf die Veröffentlichungen der beiden weltbekannten Auskunfteien *Dun & Co.* und *Bradstreet Co.* angewiesen. Diese materiell nicht einwandfreie, weil mit Schätzungen arbeitende Statistik, zeigt formell die gleiche Ausgestaltung wie die besprochenen Leistungen¹⁾.

* * *

Gegenüber der eingehenden und im Grunde sehr gleichartigen Ausbildung der Konkursstatistik, hat die Statistik der Zahlungsbefehle, Pfändungen und Zwangsverwertungen keine Bedeutung. Die schon genannte *französische* Veröffentlichung enthält Angaben über die „procédures d'ordre et de contribution“ und über die „ventes judiciaires d'immeubles“, die Fälle und Vermögenswerte und Abstufungen auf die Arrondissements beziehen. Im gleichen Rahmen sind gehalten die Zahlenausweise des italienischen Justizministeriums über die „Esecuzioni forzate su beni mobili e beni immobili“, während die deutsche Justizstatistik nur wenig das Zwangsvollstreckungsverfahren betreffende Zahlen wiedergibt²⁾.

¹⁾ Wir verweisen für die zuletzt und nicht genannten Länder auf die schon erwähnte Arbeit von Wirminghaus, auf den Artikel Konkursstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, und auf das Buch von Hertzfelder: „Die Kreditversicherung“. Dort finden sich auch die Ergebnisse vor, die zur Veranschaulichung unserer durchweg formellen Ausföhrung angesehen werden mögen.

²⁾ Siehe auch Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Zwangsvollstreckung.

2. Die Beurteilung der eidgenössischen Betreibungsstatistik.

Aus unserer geschichtlichen Betrachtung der Betreibungsstatistik in der Schweiz und der Konkursstatistik im Ausland ergibt sich, dass die Entwicklung der ersteren gerade umgekehrt verlaufen ist als der letzteren. Für die deutsche Statistik ist dies deutlich zu verfolgen, wie sie sich mit jedem neuen Versuch der volkswirtschaftlichen Behandlung nähert. Von den anderen Staaten führen ja alle, gleichgültig ob sie die Nachweise über das Konkursverfahren der Justizstatistik einordnen oder nicht, eine solche Menge Daten von volkswirtschaftlichem Wert auf, so dass zwischen sämtlichen Arbeiten eine Gleichartigkeit der Grundsätze besteht.

Die Statistik der Kantone Bern und Zürich zeigen, wie die französische, am Anfang schon eine gute Ausgestaltung und weichen von ihren Zielen, die sie verfolgen, trotz der etwa verschiedenen Behandlungsweise und Zuteilung ausdrücklich nicht voneinander ab. Sie vernachlässigten aber mit der Zeit mehr und mehr die wirtschaftliche Seite und schrumpften stetig zusammen und gingen schliesslich ganz ein. Der Grund dieser unrühmlichen Entwicklung liegt darin, dass sie alle als Werk einer einzigen Persönlichkeit ins Leben getreten sind, die für diese Frage ein ebenso grosses Verständnis wie statistische Ausbildung besass.

Selbst an der Erhebung des Bundes lässt sich das gleiche Schicksal feststellen. Wir erinnern uns, dass die erste Vorlage einen summarischen und einen detaillierten Teil unterschied. Der letztere enthielt, wohl von den Thesen des Dr. A. Brüstlein beeinflusst, mannigfaltige Angaben, die sich recht gut zu wirtschaftlichen Betrachtungen hätten verwerten lassen. Gerade dieser Teil wurde bei der Reduktion gestrichen.

Nun haben dem Veranstalter der schweizerischen Betreibungsstatistik allerdings nur die Zwecke der Verwaltung vorgeschwebt, wie er ausdrücklich sagt:

„Die betreffenden Entwürfe beruhen auf dem Gedanken, dass die Betreibungsstatistik sich damit begnügen solle, eine etwelche Kontrolle über die geschäftliche Führung der im Betreibungs- und Konkursverfahren betrauten Behörden zu ermöglichen, sowie das nötige Material für eine künftige Revision des Betreibungs- und Konkursgesetzes, nebst Gebührentarifes zu sammeln, dass dagegen umfassendere Erhebungen zur Aufklärung der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt unsere Beamten zu sehr belasten und kaum durchführbar sein würden¹⁾.“

Das Ziel der eidgenössischen Betreibungsstatistik war also darauf gerichtet, die durch die Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sich ergebenden Amtshandlungen in ihrer Gesamtheit zu erfassen und tabellarisch zu notieren.

Für den zweiten und dritten der genannten Zwecke einer im Sinne einer Justizstatistik hergestellten Betreibungsstatistik wurde sie demnach geschaffen, kaum für den ersten. Sie kann es aber, trotz des oben angeführten Satzes, nicht abgesehen haben, die Geschäftsführung aus verwaltungstechnischen Gründen zu registrieren, dazu fehlt ihr die Hauptsache: die Veröffentlichung der Zahl der Geschäftsstellen und des Personals, wie etwa die deutsche Justizstatistik, das Muster einer Geschäftsstatistik, im ersten Teil ausschliesslich über diese Verhältnisse Auskunft erteilt. Ob diese gründliche Erhebung die Einblicke gestattet hat, die sie geben sollte, können wir nicht beurteilen; es ist möglich, dass sie die Nutzlosigkeit gewisser Bestimmungen des Betreibungsgesetzes, den Wert von Änderungen dargetan hat und auf zukünftige Massnahmen in diesem Sinne einwirkte.

Es fragt sich jedoch einmal, ob diese Unterlagen nicht hätten mit weniger Mühe geschaffen werden können, indem man sich auf die Erfassung einer geringern Anzahl von Amtshandlungen beschränkte, und zweitens, warum die Statistik sich mit der Zahl der Fälle begnügte und die Wertsommen verschiedenster Art, die in der Betreibung zur Kenntnis gelangen, vollständig beiseite liess, trotzdem doch die *Justizstatistik* der gesamten Welt (die des Deutschen Reiches ausgenommen) diese den Fällen als gleichwertig erachtet.

Zu behaupten, diese Zahlen besitzen nur volkswirtschaftliche Bedeutung, für die Gesetzespolitik jedoch seien sie gleichgültig, wäre ebenso einseitig, wie bestimmt unrichtig und unlogisch dazu, denn im voraus konnte niemand wissen, ob die Zahl der „Sachen“ oder das „finanzielle Gebaren“ mehr zutage fördern. Bei vielen Angaben, die leicht zu Fehlschlüssen verleiten, würde die Kenntnis der Wertbeträge ein besseres Licht auf die Zustände werfen. Die Beispiele geben sich beim Durchblättern der Hefte von selbst.

Die Bevorzugung der Fälle gegenüber den Summen bleibt also ein Widerspruch, der um so grösser ist, als die Erfassung der ersteren sich bis in die kleinsten Einzelheiten ergeht, und diese Zahlen, die eine rein interne Bedeutung besitzen, der Öffentlichkeit übergeben wurden.

Diese ungesichtete Veröffentlichung von Ziffern eines Zahlenmaterials, das zum grössten Teil nur innerhalb der Rechtspflege eine Daseinsberechtigung hat, war unseres Erachtens überflüssig und verschlang unnötigerweise zu viele Kosten. Es ist auf allen Gebieten

¹⁾ Siehe Beilage zum Kreisschreiben Nr. 1 des Bundesgerichtes.

der Statistik wünschenswert, nicht alle denkbaren Eigenschaften des Zählobjektes wiederzugeben. Abgesehen aus Gründen der Geld-, Arbeit- und Zeitökonomie, aus den folgenden Erwägungen nicht: Weil dies zu einem mechanischen Aneinanderreihen aller möglichen Tatsachen Anlass gibt, die für manche Leute gewiss interessant sein mögen — aber auch die Kenntnis der Zahl der in den Betreibungsämtern verwendeten Tintenfüsser ist schliesslich interessant —, jedoch für jede weitere Deutung unfruchtbar sind. Statistik ist nicht blosses Registrierung, sondern gewandte Auswahl solcher zahlenmässig gegebenen Äusserungen der Umwelt, durch die dem Erkenntnissatz „*rerum causas et connexus cognoscere*“ gedient wird. Darum muss der Statistiker den Satz „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister“ äusserst ernst nehmen.

Allerdings kommt es nicht nur darauf an, *dass* beschränkt wird, sondern *wie* beschränkt wird.

Wer die Tabellen der eidgenössischen Betriebsstatistik durchblättert, der wird den entschiedenen Eindruck gewinnen, dass der Inhalt der 13 Tabellen der Allgemeinheit einen Dienst erweist, der mit höchstens vier Tabellen erfüllt worden wäre. Wenn wir aber erst die Arbeiten des Auslandes zum Vergleich heranziehen, die trotz des geringen Umfanges mehr zu uns sprechen, so müssen wir auch den ganzen Gedanken, auf dem diese Arbeiten beruhen, zurückweisen und lebhaft bedauern, dass durch die Änderung, die im Jahre 1897 die Betriebsstatistik traf, diese, die nach dem sehr ins Einzelne gehenden ersten Entwurf hätte ein blühender Garten werden können, zu einem Zahlenfriedhof verwandelt wurde.

Zu diesen Mängeln grundsätzlicher Natur gesellen sich Fehler und Unebenheiten in der Tabellierung, die in einem amtlichen Werk doppelt schwer wiegen. Die prozentualen Ausrechnungen, die „den Wert der Veröffentlichung erhöhen sollen“, enthalten manche Rechnungs- und Druckfehler und müssen deswegen mit Vorsicht gelosen werden. Ihre Durchrechnung fand viel zu allgemein und zu mechanisch statt und erging sich auf manche überflüssige Verhältnisse. Zum Beispiel wurde für alle Jahre die Bevölkerungszahl vom Jahre 1900 herangezogen, was das Bild bei den verhältnismässig konstanten Zahlen geradezu fälschte; selbst die kleinsten Ziffern werden auf 1000 Einwohner bezogen, obwohl dabei abwechselungsweise die Zahlen 0.0 und 0.1 aufmarschieren. Die Tabelle VI notiert die Dauer des Nachlassverfahrens folgendermassen: Minimum und Maximum des Verfahrens für jeden Kanton in Monaten und Tagen und als Summe für die ganze Schweiz: das niedrigste Minimum und das höchste Maximum.

In der oben zitierten Stelle ist die Ansicht vertreten, dass die volkswirtschaftlichen Betriebsstatistiken überhaupt nicht verwirklicht werden können. Wir glauben jedoch an die Möglichkeit einer solchen, die vielleicht weniger Aufwand an Geld, Zeit und Papier erfordert als die bisherige. Da allerdings verschiedene Kreisschreiben auf die mangelhafte Mitarbeit der Beamten aufmerksam machen, gehen wir dabei von der Annahme aus, dass unsere Erhebungsbeamten diesen Arbeiten ebensoviel Verständnis entgegenbringen wie ihre Kollegen im Ausland.

IV. Die künftige schweizerische Betriebsstatistik.

1. Der Inhalt.

Nachdem wir zuerst die bisherige Leistung der Schweiz auf dem Gebiete der Betriebsstatistik ziemlich eingehend besprochen haben und der geschichtlichen Darlegung eine Kritik, teils in positiver Weise, durch Vorführung von Beispielen, teils negativ durch begründete Ablehnung der Grundsätze und Ausführung der eidgenössischen Arbeiten folgen, liessen, soll nun dieses Kapitel dem „Bessermachen“ gewidmet sein.

Wir versuchen die Grundlagen einer solchen Statistik zu schaffen, die sowohl gesetzpolitischen wie volkswirtschaftlichen Zwecken gerecht werden, wobei wir allerdings, eingedenk des zitierten Sprichwortes, von einer, vielleicht übertriebenen Tabellenfurcht geleitet, uns bestreben, das verzwickte Gebiet der Schuldbetreibung in seiner gesellschaftlichen Äusserung mit womöglichst wenig Aufwand an Zeit und Kosten in wenigen ausgewählten Zahlen zu erfassen.

Dieser Abschnitt wird sich über das „Was“ aussprechen und dabei das System, die Grundsätze dieser Statistik ableiten, wie die Zählobjekte und die an ihnen zu zählenden Eigenschaften bestimmen. Der nächste Abschnitt dient der Untersuchung des „Wie“ der Statistik. Sie wird sich also mit den allgemeinen Organisationsfragen befassen und die dabei auftretenden juristischen, wirtschaftlichen, finanziellen und statistisch-technischen Fragen beantworten.

* * *

Die Zählmerkmale, die für den Statistiker in Betracht kommen, lassen sich in primäre und sekundäre einteilen; im letzteren Falle können sie den Betriebsbüchern und anderen Urkunden der zuständigen Behörden entnommen werden, im ersten Fall veranlasst die Betriebsstatistik die Feststellung neuer Massentatsachen¹⁾. Beide Arten von Merkmalen teilen wir in

¹⁾ von Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre, 1. Band, S. 45.

1. sachliche Angaben,
2. finanzielle Angaben,
3. persönliche Angaben,
4. zeitliche Angaben.

Das System der künftigen eidgenössischen Betreibungsstatistik ist auf dem Grundsatz aufgebaut, das *Einleitungsverfahren* auf die sekundären Nachweise und auf die finanziell-sachlichen Verhältnisse zu beschränken und es in *summarischer* Weise, mit Hilfe von Erhebungslisten, zu erfassen. Hingegen soll das Schlussverfahren, die die Verwertung und Konkurse und die Unterstützung primärer Daten erhalten, soweit sie der Zählbeamte ohne Schwierigkeit beibringen kann, und in *detaillierter* Weise auf *Zählkarten* zur Feststellung kommen. Unser Programm deckt sich soweit vollständig mit den Thesen Dr. A. Brüstleins und mit dem ersten Entwurf des Justizdepartements. Mit Rücksicht auf die Vereinfachung unserer Arbeit machen wir — ungern — eine Ausnahme. Die Verwertung aus Folge der ordentlichen Betreibung ist von grosser Bedeutung für die Kenntnis sozialer Zustände, und es wäre aus diesem Grunde ohne weiteres gerechtfertigt, dieser eine detaillierte Behandlung angedeihen zu lassen. Das würde aber zur Ausfertigung und Auszählung von etwa 30,000 Karten führen, was einer Verfünfachung der gesamten Arbeit gleichkommt, die Kosten erhöht und die Veröffentlichung der Daten verzögert. Wir lassen deshalb nur die *Verwertung von Liegenschaften*, deren Zahl kaum sehr hoch, deren Kenntnis aber von grosser Wichtigkeit ist, ausscheiden, um sie mit der Grundpfandverwertung gemeinsam in Zählkarten festzulegen.

Die *gerichtlichen Betreibungshandlungen* werden von uns beiseite gelassen, weil sie entweder für den Volkswirtschaftler nichts bedeuten, wie zum Beispiel die Rechtsöffnungen oder kleine Zahlen ergeben, die durch die alte Betreibungsstatistik genügend bekannt geworden sind, wie zum Beispiel die Aberkennungsklagen. Schliesslich werden solche für den Konkurs in die Individualkarte eingetragen.

Das Schema der künftigen schweizerischen Betreibungsstatistik lautet nun folgendermassen:

A. Summarische Statistik.

- I. Einleitungsverfahren.
- II. Verwertung von Mobilien.

B. Detaillierte Statistik.

- I. Verwertung von Immobilien.
- II. Konkurs- und Nachlassverfahren.

Die summarischen Übersichten enthalten die jährlichen Fälle für den Betreibungskreis, die Zählkarten sind individuell, sie beziehen sich auf *einen* Fall.

Am Anfang der Betreibung und als erste Angabe unseres *Formulares AI*¹⁾ steht der *Zahlungsbefehl*, dessen Kenntnis einen Wert besitzt, wenn wir eine Gliederung nach Betreibungsart und Höhenstufe geben, um das weitere Schicksal jeder Teilmasse verfolgen zu können. Zu den Betreibungsarten zählen, entsprechend ihrer numerischen Bedeutung, auch die Steuerbetreibung, und bei der Einteilung des Betrages nach Höhen schenken wir den kleinsten und den grössten Summen besondere Aufmerksamkeit.

Es folgen die *fortgesetzten Betreibungen* (Pfändungsankündigung, Verwertungsbegehren, Konkursandrohung), wobei die Einteilung der Zahlungsbefehle sich wiederholt, während die auf Zufälligkeiten beruhenden Rechtsvorschlüsse als unwichtig wegfallen.

Die *Pfändungen* beziehen sich natürlich noch auf die ordentliche Betreibung und bringen wieder die bekannte Stufengliederung, die allerdings dazu dient, einen Vergleich mit den Verwertungen zu ermöglichen, da ein solcher mit den Pfändungsankündigungen nicht möglich ist, denn diese sind mit den Konkursandrohungen vermengt. Das ist kein Nachteil, denn die Pfändungen bilden ein Zwischenstadium, das erst durch die Verwertung Bedeutung erhält und von dem vorhergehenden Verfahren isoliert werden darf.

Den Pfändungen gegenübergestellt wurden die vollständig erfolglosen Pfändungen und die Zahl der Gläubiger unterschieden nach der Gläubigerzahl auf eine Pfändung. Durch unsere Struktur der gesamten Betreibungsstatistik ist die Frage, ob sich die Pfändung auf eine Liegenschaft oder auf Fahrhabe (im Gegensatz zur Liegenschaft) erstreckt, verständlich; dazu fügen wir die Lohnpfändungen bei. Überall wird nach der Höhe der Forderung, nicht nach dem Wert des gepfändeten Vermögens, gefragt.

Die Verbreitung und volkswirtschaftliche Wirkung der *Zwangsverwertung* ist gross und die Auswahl der wertvollen Zählmerkmale nicht leicht durchzuführen. Das Erhebungsformular A II²⁾ geht von dem Grundgedanken aus, das *Erfolgsmoment* der Verteilung zu erfassen, weshalb neben der Zahl und dem Betrag der Forderungen (Grundforderung zuzüglich Zinsen und Betreibungskosten) der Nettoerlös zu stehen kommt. Es wird gefragt nach den Verwertungsbegehren und den Verwertungen, wobei der Steuerbetreibung besonders gedacht wird. Da wir nun die im Zähljahre *erledigten* Verwertungen erfassen, wir aber zum zeitlichen Vergleich und zu Ausgleichszwecken Anhaltspunkte über die herübergenommenen und pendenten Fälle haben müssen, so haben wir die Frage eingeschaltet: „Im vorhergehenden Jahr angehobene Be-

¹⁾ Siehe Anhang A I (S. 47).

²⁾ A II im Anhang (S. 48).

treibungen“. Alle genannten Angaben beziehen sich auf die ordentliche Betreibung und die Faustpfandbetreibung, ebenso diejenigen über die Höhenstufen, Dauer und Kosten des Verfahrens.

Nur für die ordentliche Betreibung haben die Angaben über Gläubigerzahl, die Einteilung der Verwertungen in solche mit Überschüssen, gänzlicher Deckung und Verlusten eine Bedeutung und kommen verlustbringende Verwertungen, wo ein „concursum creditorum“ zu Kollokationsplänen geführt hat, in der Regel überhaupt in Betracht.

* * *

Gegenüber den besprochenen Fällen betreibungsrechtlicher Handlungen zeichnen sich die Verwertungen von Liegenschaften und die Konkurse durch ihre grössere Tragweite aus, die sich sowohl durch die Höhe der betroffenen Vermögen als durch die qualitative Bedeutung der Vermögensstücke und in der Betreibung entwickelten Bevölkerungsschichten zum Ausdruck gelangt.

Die *Grundpfandverwertung* setzt sich zusammen aus den Verwertungen als Folge der gewöhnlichen Betreibung auf Pfändung und aus der Betreibung auf ein bestimmtes Grundpfand. Im ersten Falle liegt eine persönliche, mit dem Grundstück nicht notwendig zusammenhängende Forderung, im zweiten eine solche der Betreibung zugrunde, die auf einer *Bodenverschuldung* beruht.

Da nun die Höhe der Bodenverschuldung¹⁾ doch schätzungsweise bekannt ist und über den Umfang der *Handänderungen* wir durch die Veröffentlichungen der Kantone unterrichtet sind, so bieten uns die Grundpfandverwertungen unter allen Betreibungshandlungen die einzige Gelegenheit eines Vergleichs mit einer übergeordneten Bestandesmasse.

Die *Zählkarte B I*²⁾, die wir der Zwangsverwertung von Grund und Boden widmen, soll nicht zu sehr mit Angaben überlastet werden und nur in Ausnahmefällen über die der Behörde unmittelbar gegebenen Daten hinausgehen. Sonst werden die „primär“ gewonnenen und deshalb zuverlässigen Verhältnisse mit solchen vermengt, nach denen der Beamte, vielleicht unwillig, nachforschen muss und für deren Wahrheit keine Gewähr besteht. Es liegt in keiner klugen Kombination auch weniger Ergebnisse, die zahlreichen wertvollen Eigentümlichkeiten zu offenbaren. So können die Unterschiede zwischen der städtischen und der ländlichen Verschuldung, die besonderen Kreditformen beider und die Missbräuche (Wucher, Güterspekulation) blossgelegt werden.

¹⁾ Siehe *Weber-Schurter*, Die schweizerischen Hypothekenbanken, S. 36 ff.; Die Hypothekarstatistik der Kantone Obwalden, Luzern, Freiburg usw. und die regelmässigen Angaben über die Grundschuld in den Rechenschaftsberichten einiger Kantone.

²⁾ Siehe Anhang B I (S. 49).

Das Erhebungsformular gliedert sich in zwei Teile, der erste enthält Angaben, die schon zu Beginn des Verfahrens zu erhalten sind, der zweite Teil ist dem Ergebnis gewidmet. Unsere Erhebung bezieht sich jedoch nur auf die *erledigten* Verwertungen, da das Verwertungsverfahren sich vom Betreibungsverfahren nicht so scharf abtrennt wie das Konkursverfahren. Das Formular teilt sich weiter in besondere Felder für Angaben über den *Schuldner*, über das *Grundstück*, über die *Verwertung* und über die *Verteilung*.

Im ersten Abschnitt wird nach der Frage nach dem *Namen* des Schuldners, der in den zahlreichsten Fällen auch der Eigentümer der zu verwertenden Liegenschaft sein wird, gefragt. Dies hat den Zweck, für notwendige Anfragen an die Betreibungsämter einen Anhaltspunkt zu besitzen und für Verwertungen verschiedener Liegenschaften einen gemeinsamen Eigentümer vorzuführen. Der *genaue* Wohnort, der Beruf und Berufsstellung, sowie die Heimat (nach den vier Heimatklassen der schweizerischen Volkszählung unterschieden) sind die übrigen persönlichen Eigenschaften des Schuldners, deren Kenntnis für unsere Zwecke wichtig erscheint.

Die Daten, die sich auf das *Grundstück* beziehen, sind einerseits Wertgrössen, andererseits Grössen anderer Art oder bestimmte Beziehungen. Zuerst wird nach der amtlichen Wertschätzung des Grundstückes und der daraufliegenden Gebäulichkeiten gefragt, sowie nach der Flächenausdehnung der Liegenschaft. Wertvolle Aufschlüsse können uns die Antworten über den wirtschaftlichen Zweck und die Lage (Kanton, Gemeinde, möglichst genau) des Betreibungsobjektes geben und ebenso die „sekundärstatistische Frage“ 6 der Zählkarte. Wenn wir uns erkundigen, seit wann sich die Liegenschaft im Eigentum des betriebenen Schuldners befindet, so wollen wir damit feststellen, inwieweit ein langjähriger Eigentümer sein Besitztum verliert, was bei dem ländlichen Grundbesitz, wo Stetigkeit und Sesshaftigkeit wichtig ist, eine Rolle spielt. Gleichzeitig wirft die Frage ein Licht auf die Güterspekulation und kann vielleicht auch über die Ursache des Grundstückseigentumes Andeutungen geben. Die Tabelle über die *Belastung* des Grundstückes sieht für jede Urkunde eine Zeile vor. Als Art der Verschuldung ist anzugeben, ob die Schuld in einer Grundpfandverschreibung, in einer Gült, in einem Schuldbrief oder in einem anderen Papier verkörpert ist, ferner die Art der Rückzahlung (Kündbarkeit, Amortisation). Bei der Belastung kommt die tatsächliche, nicht die nominelle in Betracht, die aufgelaufenen Zinsen werden daneben verzeichnet. Es folgen Angaben über den zuletzt ausbedungenen Zinsfuss inklusive Kommission, über die Stellung des Gläubigers (ob eine öffentlich-rechtliche Korporation, Aktiengesell-

schaft, sonstige juristische oder Einzelpersonen) und über den Wohnort des Gläubigers.

Der zweite Teil des Zählformulars bedarf wenig Erklärungen. Der Erfolg der *Verwertung* wird durch die Zahlen für den Erlös, für die Kosten, für den Nettoerlös, und für das höchste Angebot und den Ausschlagpreis bei hinfälligen Betreibungen gekennzeichnet. Die *Verteilung* ist nach dem Erlös der einzelnen Gläubigerarten und Urkunden unterschieden. Am Schlusse wird schliesslich noch die Frage: Ist der Ersteigerer Gläubiger? und die nach dem Datum des ersten Zahlungsbefehls wie der letzten Verwertungshandlung aufgeführt.

Wenn wir zum Schlusse dieses Kapitels das Zählkartenformular für die „*Konkurse*“¹⁾ besprechen, so können wir dies in Kürze tun, da wir die volkswirtschaftliche Stellung des Konkurses und seine statistische Behandlung eingehend dargelegt haben und sich viele Fragen der Zählkarte für die Verwertungen wiederholen. Das Erhebungsformular für den einzelnen Fall gilt sowohl für die Konkurse als auch für die wenig zahlreichen *Nachlassverträge* und zerfällt wieder in zwei Teile, deren erster bei der Eröffnung oder nach der Kenntnissnahme der einschlägigen Nachweise auszufüllen ist, während die ganze Karte nach der Erledigung zur Ausfüllung gelangt. Da die Statistik die Konkurse eines Jahres umfasst, führen diejenigen Fälle, die während eines Jahres abgewickelt werden, zu einer einzigen Karte; von den Konkursen, die erst in einem folgenden Zähljahre zum Abschluss gelangen, findet sich für das erste Jahr eine halbausgefüllte²⁾, im Erledigungsjahr eine vollständig ausgefüllte Karte vor. Die eröffneten und erledigten Konkurse erfahren natürlich eine getrennte Bearbeitung. Die Zählkarte beginnt mit den Angaben über den *Gemeinschuldner*, die etwas reichhaltiger sind als die der letzten Zählkarte, indem wir das *Alter* und die *Konfession*, die lehrreiche Kombinationen ermöglichen, hinzugefügt haben. An die Konfessionsverhältnisse muss natürlich unbefangenen herangetreten werden. Wir betonen, dass die *Berufsangaben* möglichst genau einzutragen sind, damit die Auszählung nach den Berufsklassen der Volkszählung mit Erfolg vorgenommen werden kann. Die Kenntniss des Berufes der Konkursiten ist sehr wichtig, aber im allgemeinen von den Konkursbeamten unvollständig vermittelt (siehe unsere Darstellung der deutschen Statistik S. 37). Die Verhältnisse des *Unternehmens* bedürfen keine weiteren Erklärungen, wohl aber die Fragen über den *Konkursgrund* und das

¹⁾ Zählkarte B II im Anhang (S. 50).

²⁾ Ob diese Hälfte ganz oder nur teilweise ausgefüllt werden kann, wird die Praxis lehren, die Statistik der neuen Konkurse wird auf jeden Fall nur allgemeine Verhältnisse wiedergeben.

Konkursverfahren. Als Konkursgründe ist lediglich der juristische anzugeben, der sein kann:

I. *Konkursliquidationen:*

1. Ordentliche Konkursbetreibung (Art. 166),
2. Wechselbetreibung (Art. 183),
3. Abwesenheit, Flucht, Betrug, Verheimlichung (Art. 190, 1),
4. Zahlungseinstellung (Art. 190, 2),
5. Verweigerung des Nachlasses (Art. 190, 23, 309),
6. Insolvenzerklärung (Art. 191).

II. *Verlassenschaftsliquidationen:*

Ausschlagung, Nichtantritt aus andern Gründen (Art. 193).

Die sogenannten *wirtschaftlichen* Ursachen können unmittelbar nicht erfasst werden, denn sie stellen zu vielartige unübersichtliche Beziehungen dar, die zeitlich weit zurückliegen können. Eine annähernde Kenntnis derselben könnten wir durch gründliches Studium der Lebensgeschichte des Unternehmens erhalten, wozu dem Erhebungsbeamten die Zeit fehlt. Auf einen kurzen Ausdruck lässt sich die Ursache doch nicht bringen ohne dass wir eine schiefe, willkürlich ausgewählte Verallgemeinerung erhalten.

Deshalb ist es wohl begreiflich, dass die *direkte* Erfassung der Konkursursachen von keiner Statistik vorgenommen wurde, mit der einzigen Ausnahme der bernischen, doch erscheinen uns gerade diese Ergebnisse als unzuverlässig und nichtssagend (siehe S. 27).

Indirekt können wir jedoch die Konkursursachen kennen lernen, einmal durch eine Kombination der Ergebnisse und zweitens durch die folgenden Zusatzfragen, die, trotz ihrer „primärstatistischen“ Natur, sich bewähren dürften.

Der wievielte Konkurs des Gemeinschuldners? — Betrügerischer Konkurs? Um welchen Betrag werden zurzeit Schuldner des Gemeinschuldners betrieben?

Das Konkursverfahren unterscheidet sich gemäss unserer Fragestellung in:

1. Einstellung,
2. Summarisches Verfahren,
3. Ordentliches Verfahren.

Die Verhältnisse, die in den Feldern über die Verwertung und Verteilung zur Aufzeichnung gelangen, brauchen keine Besprechung; die Beendigung kann sein:

1. Widerruf mit Zustimmung sämtlicher Gläubiger,
2. Widerruf infolge Erbantrittes,
3. Schluss nach Durchführung.

Der *Nachlassvertrag* wird durch die Unterstreichung des betreffenden Wortes im Titel der Zählkarte bezeichnet, bei Konkurs mit Nachlassvertrag sind beide

Ausdrücke zu unterstreichen. Die Felder für die Verwertung und die Verteilung im Konkursverfahren werden nur teilweise ausgefüllt, als besondere Angabe beim Nachlassvertrag wird die Nachlassdividende aufgeführt.

Neben den besprochenen Verhältnissen werden in den ältern Vorlagen für die Konkursstatistik andere genannt, wie über die Art der Konkursverwaltung, der Gläubigerversammlung usw., die für unsere Zwecke belanglos sind.

2. Die Durchführung.

Das von uns im letzten Abschnitt entwickelte System der Betreibungsstatistik bietet insofern eigentlich wenig Neues, als es sich in den Hauptzügen den ältesten Vorlagen, den Thesen Dr. A. Brüstleins und dem Entwurf des schweizerischen Justizdepartements nähert.

Die erste Frage, die uns das Wörtlein „Wie“, das viel unbestimmter klingt als das Wörtlein „Was“, stellt, wird von uns in einer Weise beantwortet, die den bisherigen Lösungen entgegengesetzt ist. Nämlich, wem soll die Betreibungsstatistik zur Durchführung übergeben werden? Das Bundesgericht hatte die Statistik mit Hilfe der Aufsichtsbehörden und der Betreibungs- und Konkurskammern als aus dem Artikel 15, Absatz 3, des Bundesgesetzes sich ergebende Arbeit erhalten. Es ist nun zu untersuchen, ob dieser Zustand wieder eingeführt werden soll.

Dieses Problem wurde schon einmal von der schweizerischen statistischen Gesellschaft an ihrer Tagung zu Neuenburg (19. und 20. Oktober 1891)¹⁾ angeschnitten und dabei die Möglichkeit einer Übergabe der Ausführung an das schweizerische statistische Amt erwogen. Die beiden Redner, Herr Direktor Milliet und Herr Imboden kamen dabei zu einer ablehnenden Haltung, der erste glaubte, dass das statistische Bureau nicht sachverständig genug sei, um den verzwickten Gegenstand „richtig zu gruppieren und interpretieren zu können“, und der letztere vertrat die Ansicht, das statistische Amt sei mit anderen Arbeiten überlastet und schliesslich solle die Betreibungsstatistik dem Bundesgericht überwiesen werden, um den Grundstein einer zukünftigen schweizerischen Justizstatistik zu bilden.

Man war eben damals der Überzeugung, dass für die Organisation des Betreibungswesens in Anbetracht der Unsicherheit in der Durchführung des Gesetzes eine vorwiegend als Geschäftsstatistik orientierte Statistik von Nutzen wäre. Dazu kam noch, dass der Verfechter der genannten Thesen als Leiter der obersten Behörden in Betreibungssachen in Aussicht genommen war.

¹⁾ Siehe Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1891, Seite 425 ff.

Heute, wo sich die Verhältnisse vollkommen geändert haben, dürfte man daran denken, die Arbeit dem eidgenössischen statistischen Bureau zu übergeben, dies um so mehr, als das Bundesgericht in der Ausführung der Betreibungsstatistik keine glückliche Hand gehabt hat. Dabei stossen wir allerdings auf die schwierigste Frage der statistischen Praxis: Soll dazu ein Statistiker, ein „homo statisticus specificus“ herangezogen werden, der nur oberflächliche Kenntnisse des Betreibungswesens besitzt oder ist die Arbeit einem Juristen zu übergeben, der zu wenig von der Methode und Technik der Statistik versteht?

Der Statistiker hat mittels Zahlen Erkenntnis zu erhalten und muss dazu viererlei mitbringen.

Erstens, ein eigenartiges, künstlerisches Gefühl, einen statistischen „flair“, der aus der überfließenden Qualität des Geschehens das Quantitative herausholt und dann wieder in den Zahlen das Qualitative erkennt.

Zweitens, die Kenntnis der Regeln der statistischen Methode, also das statistische Fachwissen, gewonnen durch Studium und Praxis.

Drittens, eine allgemeine soziologisch-volkswirtschaftliche Bildung, da die Mehrzahl der Geschehnisse sich im Gesellschaftsleben abspielen.

Viertens, eine klare und gründliche Kenntnis des Gebietes, das er statistisch behandeln will.

Ein Mann, der diesen Anforderungen entspricht, dürfte sich so leicht nicht finden lassen. Wir gehen jedoch mit einem bekannten deutschen Gelehrten in der Hinsicht einig, dass ein Statistiker als „Mädchen für alles“ für die reine Zahlenarbeit zwar brauchbar, aber für eine tiefe, von Anschaulichkeit getragene Erfassung der Zahlengeheimnisse ungenügend ist¹⁾.

Darum verlangen wir für unseren Zweck einen Beamten, der „statistisch“ gründlich durchgebildet ist und daneben Erfahrungen — es müssen dies nicht nur juristische sein — an einem Betreibungs- und Konkursamt gesammelt hat.

In formeller Hinsicht braucht es einen doppelten Akt, um diese Betreibungsstatistik in das Arbeitsprogramm, sowohl des schweizerischen statistischen Bureaus als auch der Erhebungsstellen einzureihen.

Durch Dienstverordnung des Finanzdepartements oder Bundesratsverordnung wird das Bureau angewiesen, die Grundlagen einer Betreibungsstatistik aufzustellen, wobei es die Begutachtung sachverständiger Juristen, Volkswirtschaftler und Kaufleute oder der statistischen Kommission einholen kann, mit den kantonalen Aufsichtsbehörden in Verbindung zu treten, um ihnen die leeren Formulare einzusenden und von ihnen die aus-

¹⁾ Siehe *Eulenburg*, Der Geist der Statistik in Deutschland. Deutsches statistisches Zentralblatt 1913, S. 38 ff.

gefüllten zu empfangen, zu verarbeiten und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Gleichzeitig verordnet die Betreibungs- und Konkurskammer die Wiedereinführung statistischer Erhebungen über die Vorgänge im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren. Sie weist, gestützt auf Artikel 15, Absatz 3, des Gesetzes die kantonalen Aufsichtsbehörden an, die gedruckten Erhebungsformulare den Behörden zukommen zu lassen, die diese Tabellen gemäss den beigegebenen Instruktionen auszufüllen haben¹⁾.

Das statistische Bureau steht allerdings nur mittelbar mit den Erhebungsorganen in Verbindung und deshalb darf die kantonale Aufsichtsbehörde nicht nur eine Verwaltungsstelle sein, sondern hat die Erhebungstabellen zu prüfen.

Nach diesen Ausführungen über die Frage des Ortes gehen wir zur Besprechung des *zeitlichen Momentes* über.

Die Betriebsstatistik des Bundes brauchte bis zur Veröffentlichung 4—5 Jahre (die Nachweise für das Jahr 1904 erschienen im Jahre 1909). Diese scheint uns für eine 40seitige Publikation, selbst im Vergleich zum schweizerischen statistischen Durchschnittstempo, zu lange. Eine volkswirtschaftliche Betriebsstatistik muss ihre Ergebnisse noch viel schneller der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, um einen praktischen Nutzen zu stiften und nicht von den Ereignissen überholt zu werden. Andererseits üben die Zählbeamten ihre Tätigkeit nur im Nebenberufe aus und sind sehr beschäftigt, so dass ihnen Zeit gelassen werden soll, während das statistische Bureau seine Arbeit beschleunigen muss. Die summarischen Formulare des Zähljahres sollten spätestens bis 1. Juli des folgenden Jahres sich in den Händen der Aufsichtsbehörde befinden und ein Monat später besitzt sie das statistische Bureau. Zur Auszählung, Tabellierung und zur Abfassung der kurzen Einleitung steht mit 6—8 Monaten dem statistischen Amt genügend Zeit zur Verfügung, so dass im Laufe des ersten Viertels des folgenden Jahres (März) die Statistik zur Veröffentlichung gelangen kann. So würden beispielsweise die Ergebnisse des Jahres 1918 im März 1920 bekannt werden.

Für die spezielle Statistik, besonders für die Konkurse scheint uns selbst diese Frist zu lang, da schnelle Berichterstattung der Geschäftswelt einen grossen Dienst erwiese. Das ist möglich, da die Zählkarten mit jedem Fall ausgefüllt werden. Selbst eine monatsweise Veröffentlichung der wichtigsten Ergebnisse liegt deshalb im Bereiche der Möglichkeit, da

die Zahl der Karten — pro Monat vielleicht 400¹⁾ — sehr gering ist und könnte mit höchstens 14tägiger Verspätung erfolgen. Auf jeden Fall sind, ähnlich wie in Deutschland, vierteljährliche Ausweise unbedingt notwendig, die vielleicht zusammen mit andern konjunkturstatistischen Daten erscheinen können. Auch dabei werden die Tabellen auf die allgemeinsten Ergebnisse beschränkt bleiben und ein Text ist nicht erforderlich.

Für die jährliche Veröffentlichung soll jedoch das gesamte Material in weder zu weitläufiger noch zu zurückhaltender Weise ausgezählt und in gefälligen Tabellen, die den Raum gut ausnützen, zur Darstellung gelangen. Ein kurzer, aber tief gründender, an Verhältniszahlen reicher Text soll ihr als Wegweiser vorangehen.

Dabei lässt sich eine etwa 60seitige Publikation erhalten, die 12 Seiten Text und 48 Seiten Tabellen umfasst. Um einen möglichst anschaulichen Begriff vom Inhalt des zukünftigen Tabellenwerkes zu geben, führt ein Anhang die Tabellenköpfe für das Einleitungsverfahren und die Verwertungen vor. Es ist nicht notwendig, diese ebenfalls für die Konkurse vorzuweisen, da wir über diese zahlreiche Beispiele gebracht haben und sich die Auszählungsmöglichkeiten nicht allzuviel von denen der Liegenschaftsverwertungen unterscheiden.

* * *

Die grösste Schwierigkeit, die der Ausführung der vorgeschlagenen Statistik entgegenstehen, bildet die *finanzielle Seite*; waren es doch teilweise finanzielle Erwägungen, die zur Einstellung der bisherigen Betriebsstatistik führten, teilweise allerdings auch die Einsicht in die praktische Nutzlosigkeit der Arbeit des Bundesgerichts.

Die Ausgaben zerfallen, wenn wir die Teuerung in Berücksichtigung ziehen, in:

1. Entschädigungen an die Betreibungsbeamten:	
1. Formular 1:	
Grundtaxe von Fr. 1	Fr. 800
Für jeden Zahlungsbefehl 1 Rappen	„ 6,000
Für jede Pfändung 2 Rappen	„ 200
	Fr. 7,000
2. Formular 2:	
Grundtaxe von Fr. 1	Fr. 800
Für jede Verwertung 5 Rappen	„ 1,500
	Fr. 2,300
3. Zählkarte 1:	
Für jede ausgefüllte Karte 20 Rappen	Fr. 600
Zählkarte 2:	
Für jede ausgefüllte Karte 50 Rappen	„ 1,500
	Fr. 2,100

¹⁾ Konkurse und Verwertungen.

¹⁾ Wird eine Bundesratsverordnung erlassen, so braucht der Art. 15, 3, vielleicht nicht mehr angerufen werden.

Die Gesamtentschädigungen an die Beamten betragen demnach Fr. 11,400, wovon Fr. 7,000, also 61 % auf das Einleitungsverfahren fallen. Wir haben die gesamte Betriebsstatistik behandelt, weil sie infolge der einheitlichen Regelung der Gesetzgebung leicht durchführbar ist, haben aber kein Hehl daraus gemacht, dass wir der Statistik die Zahlungsbefehle nicht im entferntesten die Bedeutung zumessen wie der Konkursstatistik. *Sollten die grossen Ausgaben, die nun gerade für die Erhebung der verhältnismässig belanglosen Zahlungsbefehle, die gesamte Betriebsstatistik verunmöglichen, so werden wir sie ohne Zaudern opfern, um die Statistik der Konkurse und Verwertungen zu retten.*

2. Die Arbeitsleistung des eidgenössischen statistischen Bureaus.

Gefordert wird ein wissenschaftlich gebildeter Beamter¹⁾, der die Hälfte seiner Zeit dieser Statistik widmen und dem ein niederer Beamter bei der Auszählung behülflich sein kann. Der erste müsste angestellt werden, während für die Auszählungsarbeit keine frische Kraft notwendig wäre. Nehmen wir einen Jahresgehalt von Fr. 6,000 an, so müssen wir eine Ausgabe von Fr. 3,000 ansetzen.

3. Als *Druckkosten* nehmen wir den runden Betrag von Fr. 2,000 an, der sich, sofern wir die Statistik des Einleitungsverfahrens (und der Verwertungen von Fahrhabe) fallen lassen, um 10—15 % reduziert.

Wir fassen zusammen und vervollständigen einige Posten:

1. Mit Formular 1 und 2	Fr. 11,400	
Ohne Formular 1 und 2		Fr. 2,100
2. Mit Formular 1 und 2	„ 5,250 ²⁾	
Ohne Formular 1 und 2		„ 4,200 ³⁾
3. Mit Formular 1 und 2	„ 2,000	
Ohne Formular 1 und 2		„ 1,750
<hr/>		
Total. Gesamte Betriebsstatistik . . .	Fr. 18,650	
Statistik der Grundpfandverwertungen und Konkurse		Fr. 8,050

¹⁾ Siehe die Ausführung auf Seite 57.

²⁾ Jurist und Zähler: $\frac{1}{2}$ des Jahres.

³⁾ Jurist und Zähler: $\frac{2}{5}$ des Jahres.

Von dieser Summe: Fr. 8050 müssten jedoch nur Fr. 6200 zu Lasten der Grundpfandverwertungs- und Konkursstatistik als Kredit verlangt werden.

V. Schlusswort.

Wir haben in der Einleitung dieser Abhandlung ausgeführt, dass die gesellschaftlichen Erscheinungen, die in der Betriebsstatistik beleuchtet werden, pathologischer Natur seien. Die Zwangsverwertung und der Konkurs stellen keine Ziele der Wirtschaft dar, sondern unerwünschte Begleiterscheinungen, die aber ebenso sicher auftreten, wie die menschlichen Krankheiten. Wenn schon in Friedenszeiten diese Störungen des Wirtschaftslebens eine empfindliche Stärke erreichen können, so nimmt natürlich deren Bedeutung zu, wenn die gesamte Kultur von einer schweren Krankheit geschüttelt wird, wie jetzt. Deshalb wäre gerade die Statistik der Betreibungen und vor allem der Konkurse für die Beurteilung der Kriegskrisis ergiebig gewesen, wobei uns infolge des Rechtsstillstandes nur die feinsten Kombinationen und nicht die summarischen Zahlen etwas gelehrt hätten.

Es wurden in der Schweiz Stimmen laut, die alte Betriebsstatistik während des Krieges wieder aufleben zu lassen und auch die Konkurskammer des Bundesgerichtes hatte diese Frage erwogen, sie aber verneint, glücklicherweise, denn die verfehlte Statistik hätte uns den Weg zu einer besseren versperrt.

Im allgemeinen hat die schweizerische Statistik durch den Krieg nicht schlecht abgeschnitten, da die wirtschaftliche Konzentrations- und Sparmassnahmen zu vielen Erhebungen und Zahlenveröffentlichungen führten und die Armut der schweizerischen Statistik auf wirtschaftlichem Gebiet oft eindrucksvoll offenbarten. Noch immer kann die Schweiz, was die Statistik grösserer *Bewegungsmassen* anbetrifft, nur auf Leistungen blicken, die sich in der Statistik der Bevölkerungsbewegung, des Versicherungswesens, des äusseren Handels, des Bildungswesens (Schulstatistik), des Bankwesens und des Post- und Eisenbahnverkehrs erschöpft. Mit der Übernahme einer schweizerischen Betriebs- oder Konkursstatistik könnte das eidgenössische statistische Bureau den Grundstein einer *systematischen Wirtschafts- und Sozialstatistik* legen, wie sie bereits von mehreren Seiten befürwortet wurde.

Anhang.

Kanton	Eidgenössische Betreibungsstatistik	Summarisches Formular A I			
Betreibungskreis	für das Jahr 19..	Einleitungsverfahren, Pfändung			
Einleitungsverfahren, Pfändung	Im Betreibungsjahr wurden Betreibungen begehrt				
	Ordentliche auf Pfändung oder Konkurs	Davon Steuer- betreibung	Auf Verwertung		Wechsel- betreibung
	von Faustpfand	von Grundpfand			
1	2	3	4	5	6
Total der Zahlungsbefehle:	a) Zahl	b) Betrag			
1. Für Forderungsbeträge bis Fr. 9.99	a) Zahl				
2. " " von Fr. 10.— bis Fr. 99.99	" "	" "			
3. " " " " 100.— " " 999.99	" "	" "			
4. " " " " 1,000.— " " 9,999.99	" "	" "			
5. " " über " 10,000.—	" "	" "			
Fortsetzung der Betreibung:	a) Zahl	b) Betrag			
1. Für Forderungsbeträge bis Fr. 9.99	a) Zahl				
2. " " von Fr. 10.— bis Fr. 99.99	" "	" "			
3. " " " " 100.— " " 999.99	" "	" "			
4. " " " " 1,000.— " " 9,999.99	" "	" "			
5. " " " " 10,000.—	" "	" "			
Pfändungen:	a) Zahl	b) Betrag	Gänzlich erfolglose Pfändungen	Ordentliche Betreibungen	Davon Steuer- betreibungen
1. Für Forderungsbeträge bis Fr. 9.99	a) Zahl		a) Zahl		
2. " " von Fr. 10.— bis Fr. 99.99	" "	" "	b) Betrag		
3. " " " " 100.— " " 999.99	" "	" "			
4. " " " " 1,000.— " " 9,999.99	" "	" "			
5. " " über " 10,000.—	" "	" "			
Pfändungen von Liegenschaften:	a) Zahl	b) Betrag	Zahl der Gläubiger		
Pfändungen von Fahrnis:	a) Zahl	b) Betrag			
Lohnpfändungen:	a) Zahl	b) Betrag	Zahl der Pfändungen		
			1		
			2		
			3—5		
			6—10		
			11—15		
			über 15		
			<i>Der Betreibungsbeamte:</i>		

Kanton	Eidgenössische Betreibungsstatistik	Summarisches Formular A II				
Betreibungskreis	für das Jahr 19..	Verwertung von Fahrhabe				
Verwertung von Fahrhabe	Ordentliche Betreibung			Faustpfandverwertung		
	Zahl	Betrag		Zahl	Betrag	
		der Forderungen	des Nettoerlöses		der Forderungen	des Nettoerlöses
1	2	3	4	5	6	7
Verwertungsbegehren						
Verwertungen						
Davon aus Steuerbetreibungen						
Davon im vorhergehenden Jahre angehoben						
1. Für Forderungsbeträge bis Fr. 9.99						
2. " " von Fr. 10.— bis Fr. 99.99						
3. " " " " 100.— " " 999.99						
4. " " " " 1,000.— " " 9,999.99						
5. " " über " 10,000.—						
1. Dauer von unter 2 Monaten						
2. " " 2—4 " "						
3. " " 4—6 " "						
4. " " über 6 " "						
Kosten						
Verwertungen mit Kollokationsplänen				Ordentliche Betreibung		
" " gänzlicher Deckung				Gläubiger		Verwertungen
" " Überschüssen				1		
				2		
				3—5		
				6—10		
				11—15		
				über 15		
				<i>Der Betreibungsbeamte:</i>		

Kanton

Betreibungskreis

Eidgenössische Betreibungsstatistik
für das Jahr 19..

Zählkarte B I
Liegenchaftsverwertung

Angaben über den Schuldner :

1. Name
2. Beruf und Stellung im Beruf
3. Wohnort
4. Heimat

Angaben über das Grundstück :

1. Amtliche Schätzung des Bodens
2. " " der Liegenchaft
- Total
3. Grösse des Grundstückes
4. Wirtschaftlicher Zweck
5. Lage
6. Seit wann im Besitze des Schuldners?

7. №	Art der Verschuldung	Seit wann?	Betrag des Kapitals	Aufgelaufene Zinsen	Zinsfuss u. Kommission in %	Stellung des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers

8. Forderungssumme

Verwertung :

1. Erlös
2. Kosten
4. Nettoerlös

Nicht angeschlagen :

5. Höchstes Angebot
6. Anschlagpreis

7. Ist der Ersteigerer Gläubiger?

Verteilung :

1. Gläubiger	Zahl	Erlös	2. №	Erlös
Pfandgläubiger . . .			1	
Kurrentforderungen			2	
			3	
			4	
			5	

Dauer des Verfahrens :

3. Erster Zahlungsbefehl
4. Letzte Verwertungshandlung

Der Betreibungsbeamte:

Kanton
 Konkurskreis

Eidgenössische Betreibungsstatistik

für das Jahr 19 ..

Zählkarte B II
 Konkurs und Nachlassvertrag

Angaben über den Schuldner:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. Name | 4. Konfession |
| 2. Beruf, Stellung im Beruf | 5. Alter |
| 3. Wohnort | 6. Heimat |

Angaben über das Unternehmen:

- | | |
|---------------------------------------------|----------------|
| 1. Juristische Form | 2. Alter |
| 3. Der Konkursbetreibung unterliegend | |

4.	Aktiven	Schätzungswert	Passiven	Schätzungswert
		Fr.		Fr.
	1. Liegenschaften		Pfandversicherte Forderungen:	
	2. Bewegliche Sachen		I. Klasse	
	3. Forderungen		II. „	
	4. Barschaft und Banknoten		III. „	
		IV. „	
		V. „	
	Total		Total	

Konkursursachen und -Verfahren:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--|
| 1. Konkursgrund | | |
| 2. Der wievielte Konkurs des Gemeinschuldners? | 3. Betrügerischer Konkurs? | |
| 4. Werden zurzeit Schuldner des Gemeinschuldners betrieben? Um welchen Betrag? | | |
| 5. Art des Verfahrens | | |

Verwertung:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| 1. Erlös der Liegenschaften | Fr. |
| 2. „ „ beweglichen Sachen | |
| 3. „ „ Forderungen | |
| Total | |

Kosten:

- | | |
|-------------------------------------|-----|
| 1. Gebühren, Honorare | Fr. |
| 2. Ordentliche Auslagen | |
| 3. Ausserordentliche Auslagen | |
| Total | |

Beendigung und Dauer:

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| 1. Art der Beendigung | |
| 2. Datum der Konkurseröffnung | |
| 3. „ „ Beendigung | |

Verteilung:

Gläubiger	Zahl	Haben erhalten	Haben verloren
		Fr.	Fr.
Pfandversicherte Forderungen:			
a) auf Liegenschaften			
b) auf Fahrhabe			
I. Klasse			
II. „			
III. „			
IV. „			
V. „			
Total			

Für Nachlässe: Es gelangen an die Kurrentgläubiger %
 zur Auszahlung.

Der Konkursbeamte:

M. 2. Kanton	Total					Ordentliche Betreuung					Steuerbetreibungen				
	Franken														
	Unter 10	10 bis 100	100 bis 1000	1000 bis 10,000	Über 10,000	Unter 10	10 bis 100	100 bis 1000	1000 bis 10,000	Über 10,000	Unter 10	10 bis 100	100 bis 1000	1000 bis 10,000	Über 10,000
1	a. Zahlungsbefehle														
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

M. 3. Kanton	Total der Pfändungen		Davon erfolgl. Pfändungen		Höhe der Forderung					Gepfändete Liegenschaften		Gepfändete Fahrhabe		Lohnpfändungen		Zahl der Gläubiger								
	Zahl der Pfändungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Pfändungen	Betrag der Forderungen	Unter 10	10 bis 100	100 bis 1000	1000 bis 10,000	Über 10,000	Zahl der Pfändungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Pfändungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Pfändungen	Betrag der Forderungen	1	2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 15	Über 15			
	Franken					Zahl der Prüfungen																		
1	a. Ordentliche Betreuung.																							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			

M. 5. Kanton	Verwertungen mit Kollokationsplänen			Verwertungen mit gänzlicher Deckung			Verwertungen mit Überschüssen			Zahl der Gläubiger					
	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös	1	2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 15	Über 15
										Zahl der Verwertungen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

M. 7. Kantone Städte	Total der Verwertungen				Zahl der Berufsklassen und														
	Grundpfand		Ordentl. Betreuung		Total	Berufsklassen und													
	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen		A a.	A b.	A c.	B a.	B b.	B c.	B d.	B e.	B f.	B g.	B h.	C a.	C b.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
	a. Kantone..																		

M. 8. Kanton Stadt	Grundpfandverwertung				Ordentliche Betreuung				Größenklassen in a							
	Zahl der Verwertungen	Grösse der Grundstücke in a	Schatzung		Zahl der Verwertungen	Grösse der Grundstücke in a	Schatzung		Unter 10	10 bis 20	20 bis 50	50 bis 100	100 bis 200	200 bis 500	Über 500	
			des Bodens	der Gebäude			des Bodens	der Gebäude								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
	a. Kantone															

Betreibungen auf Faustpfandverwertung					Betreibungen auf Grundpfandverwertung					Wechselbetreibung					Kanton
Franken															
Unter 10	10 bis 100	100 bis 1000	1000 bis 10,000	Über 10,000	Unter 10	10 bis 100	100 bis 1000	1000 bis 10,000	Über 10,000	Unter 10	10 bis 100	100 bis 1000	1000 bis 10,000	Über 10,000	
a. Zahlungsbefehle															32
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

M. 4. Kanton	Total der				Ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs								Faustpfandverwertung					
	Verwertungsbegehren		Verwertungen		Verwertungsbegehren		Verwertungen		Davon aus Steuerbetreibungen		Davon im vorhergehenden Jahre begehrt		Verwertungsbegehren		Verwertungen		Davon im vorhergehenden Jahre begehrt	
	Zahl der Begehren	Betrag der Forderungen	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Begehren	Betrag der Forderungen	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Begehren	Betrag der Forderungen	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

M. 6. Kanton	Kosten Fr.	Dauer des Verfahrens				Höhe der Forderung in Franken																
		Unter 2	2 bis 4	4 bis 6	Über 6	Unter 10			10 bis 100			100 bis 1000			1000 bis 10,000			Über 10,000				
		Monate				Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös	Zahl der Verwertungen	Betrag der Forderungen	Erlös		
1		a. Ordentliche Betreibung.																				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	

Schuldner																		
Berufsgruppen ¹⁾									Stellung im Beruf					Heimat				
D	E	E	E	E	E	E	E	E	Berufs-klassensonstige	Geschäfts-inhaber	Geschäfts-leiter Personal	Gelernte Arbeiter	Hilfs-arbeiter-gesinde	Sonstige	Bürger der B-Gemeinde	Bürger des B-Kantons	Sonstiger Schweizer	Ausländer
a. Kantone.																		
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	

¹⁾ Schema der eidg. Berufszählung 1910.

Im Eigentum des Schuldners seit Jahren							Schatzung der Liegenschaft in Franken								Wirtschaftlicher Zweck des Grundstücks					
Unter 1	1 bis 2	2 bis 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	Über 30	Unter 1000	1000 bis 5000	5,000 bis 10,000	10,000 bis 20,000	20,000 bis 50,000	50,000 bis 100,000	100,000 bis 200,000	200,000 bis 500,000	Über 500,000	Land-wirtschaft	Bau-terrain	Fabrik	Ge-schäfts-haus	Wohn-haus sonstiges
a. Kantone																				
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37

M. 9. Kantone Städte	Total	Die Belastung nach der juristischen Natur				Verschuldung in % der amtlichen Schätzung						Rückzahlungsverhältnisse					
		Grundpfandver- schreibung	Schuld- brief	Gült	Son- stiges	Unter 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150	Über 150	Amortisations- schulden		Rückzahlbare Schulden			
												Zahl der Bela- stungen	Betrag	Vor 10 Jahren		Nach 10 Jahren	
		Betrag in Franken				Zahl der Verwertungen								Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
a. Die Kantone.																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

M. 10. Kantone Städte	Total der Verwertungen		Dauer der Betreibung in Monaten					Der Ersteigerer ist Gläubiger								Zahl der Gläubiger					
	zuge- schlagen	nicht zuge- schlagen	Unter 3	3 bis 6	6 bis 9	9 bis 12	Über 12	Zahl der Verwer- tungen	Betrag		Landwirt- schaft Grundstück	Bau- terrain	Fabrik	Ge- schäfts- haus	Wohn- haus sonstig	1	2	3 bis 5	6 bis 10	Über 10	
									der Schätzung	der Belastung											
	Zahl der Verwertungen			Zahl der Verwertungen																	
a. Die Kantone.																					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	

M. 11. Kantone Städte	Kosten Fr.	Erlös der Verwertung										Nicht angeschlagen										
		Betrag	in % der Schätzung					Gülden	Schuld- briefe	Grund- pfandver- schrei- bungen	Sonstige	An die Pfand- gläubiger	Kurrent- gläubiger	Höchstes Angebot	An- schlage- preis	Höchstes Angebot in % des Anschlagepreises						
			Unter 50	50 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150									Über 150	Unter 50	51 bis 60	61 bis 70	71 bis 80	81 bis 90	Über 90
		Zahl der Verwertungen					Betrag					Betrag										
a. Die Kantone.																						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

M. 12. Grundstück Schätzung Grösse	Wirtschaftliche Natur					Belastung											
	Land- wirt- schaft	Bau- terrain	Fabrik	Ge- schäfts- haus	Wohn- haus sonstige	Betrag	Höhe in % der amtlichen Schätzung					Zahl der Gläubiger					
							Unter 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150	Über 150	1	2	3 bis 5	6 bis 10	Über 10
	Zahl der Verwertungen					Zahl der Verwertungen											
a. Schweiz.																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Aufgelaufene Zinsen in % der Verschuldung						Zuletzt bezahlter Zins und Kommission in %					Alter der Belastung in Jahren					Zahl der Gläubiger										
Be- trag	Unter 1	1 bis 2	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	Über 5	Unter 4 1/2	4 1/2	4 3/4	5	Über 5	Total	1	1 bis 5	5 bis 10	10 bis 20	Über 20	Wohnort				Stellung				
	Zahl der Verwertungen											Belastungen					Total	im Betrei- bungs- kreis	im Betrei- bungs- kanton	Sonst in der Schweiz	im Ausland	Kanto- nalbank	Private Bank	Versiche- rungs- gesell- schaft	Sonstige	
a. Die Kantone.																										
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

M. 13. Grundstücke Schätzung Grösse	Dauer der Betreibung in Monaten					Erlös der Verwertung							Der Ersteigerer ist Gläubiger		Nicht angeschlagen				
	Unter 3	3 bis 6	6 bis 9	9 bis 12	Über 12	Betrag	in % der Schätzung					An die Pfund- gläubiger verteilt Fr.	An die Kurrent- gläubiger verteilt Fr.	Zahl der Ver- wer- tungen	Betrag Erlös	Zahl der Ver- wer- tungen	Höch- stes Angebot	An- schlage- preis	
							Unter 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150								Über 150
a. Schweiz.																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

M. 14. Juristische Natur der Verschuldung Wirtschaftliche Art des Objektes	Betrag Fr.	Verschuldung in % der Schätzung					Zuletzt bezahlter Zins in %				Alter der Verschuldung in Jahren							
		Unter 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150	Über 150	Unter 4 1/2	4 1/2	4 3/4	5	Über 5	Total	1	1 bis 5	5 bis 10	11 bis 20	Über 20
		Zahl der Verwertungen										Zahl der Belastungen						
a. Schweiz.																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

M. 15. Juristische Natur der Verschuldung Wirtschaftliche Natur des Objektes	Schätzung in Fr.		Erlös						Nicht angeschlagen			Der Ersteigerer ist Gläubiger		
	Boden	Ge- bäulich- keiten	Betrag	in % der Schätzung					Zahl der Verwer- tungen	Höch- stes Angebot	An- schlage- preis	Zahl der Verwer- tungen	Erlös	
				Unter 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150						Über 150
a. Schweiz.														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

M. 16. Kanton	Die persönlichen Verhältnisse des Schuldners									Das Verwertungsobjekt										
	Beruf ¹⁾					Stellung im Beruf				Forde- rung	Schät- zung	Erlös	Be- lastung	Belastung in % der Schätzung						Der Er- steigerer ist Gläu- biger
	A	B	C	D	E	Sonstige	Ge- schäfts- inhaber	Leitende Stelle Personal	Arbeiter sonstige					Unter 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 125	126 bis 150	Über 150	
a. Schweiz.																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

¹⁾ Siehe Anmerkung bei M. 7.